

Sine ira et studio?

Eine Nachlese zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006–2009

Von

Dieter Mertens und Volker Rödel

Wenn fünf Jahre nach der Beilegung dieses denkwürdigen Streits um Kunst- und Kulturgut aus dem Hofbesitz der Großherzöge von Baden durch den am 6.4.2009 geschlossenen notariellen „Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Familie von Baden über den Kauf der Schlossanlage Salem und weiterer Kunstgegenstände sowie zur Bereinigung aller streitigen Fragen über die badischen Kunstschatze“¹ noch einmal auf ihn Bezug genommen werden soll, bedarf dies eigentlich einer Begründung. Einmal benötigt eine solche Rückschau, die man der Öffentlichkeit und sich selbst schuldig zu sein meint, einen gewissen zeitlichen Abstand; zum andern lässt sich nun die Wirkung der vornehmlich von Juristen, hier aber auch einmal unter Mitwirkung von Historikern (den Autoren dieses Aufsatzes) erstellten Gutachten, die der Ausfechtung bzw. Beilegung dieses Streits zu dienen hatten, wohl abschließend bilanzieren. Die Gutachtertätigkeit dieser Art, bei der die beteiligten Wissenschaftler im Spannungsfeld von öffentlichen und privaten Interessen standen, und vor allem die Reaktionen darauf im Landtag von Baden-Württemberg, seitens der Medien, aber auch der Wissenschaft stellte 90 Jahre nach dem Ende der Monarchien in Deutschland ein Stück Zeitgeschichte dar und lässt auch Rückschlüsse zu auf das Selbstverständnis von Wissenschaft.

Zur Erinnerung an das Geschehene ist zunächst (I.) der Ablauf der Ereignisse zu rekapitulieren, danach (II.) die dem ‚Expertengutachten‘², das der politischen Beilegung des Streits zugrunde lag, in Rezensionen und wissenschaft-

1 So die Benennung in einer Mitteilung des Finanzministeriums an den Landtag vom 3.3.2009; Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache (künftig: LT-Drs.) Nr. 14/4107, S. 1.

2 Adolf LAUFS / Ernst Gottfried MAHRENHOLZ / Dieter MERTENS / Volker RÖDEL / Jan SCHRÖDER / Dietmar WILLOWEIT, Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 172. Bd.), Stuttgart 2008 (künftig: LAUFS ET AL.); beigegeben ist eine CD mit Regesten der zugrundeliegenden Dokumente (künftig: D mit Nr.).

lichen Veröffentlichungen teilweise widerfahrene Beurteilung darzustellen, sodann (III.) ein von der Familie von Baden in Auftrag gegebenes ‚gutachterliches Positionspapier‘ zu behandeln sowie (IV.) ein Überblick über das 1919 vorhandene Kulturgut und sein Schicksal zu geben und schließlich (V.) auf die wichtigsten dagegen vorgebrachten Einwände einzugehen, stets im Hinblick auf die öffentliche und politische Wirkung der zugrunde liegenden Argumentationen.

I.

Der im September 2006 ausgebrochene Streit galt Vielen zunächst als „Handschriftenstreit“. Denn am 20. 9. machten die Südwestpresse Ulm und andere Regionalzeitungen einen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Familie von Baden geheim ausgehandelten „Deal“ publik: Es sollten aus Säkularisationserwerb stammende Handschriften sowie Frühdrucke der Badischen Landesbibliothek als Privateigentum anerkannt und zum Verkauf auf dem internationalen Markt freigegeben werden, um mit dem erwarteten Erlös in Höhe von 70 Mio € zum einen den baulichen Unterhalt der Klosteranlage Salem zu sichern, zum andern von der Familie von Baden erhobene Eigentumsansprüche auf weitere Kulturgüter in Landesbesitz abzugelten³. Der Direktor der Bibliothek hatte am Vortag von einer Journalistin erstmals von diesem von der badischen Seite bereits unterschriebenen Vergleich erfahren⁴. Ein Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 22. 9. 2006, dem sogleich weitere in überregionalen Blättern folgten, hob das Problem ins kulturelle Bewusstsein der Nation und der Proteststurm gegen den geplanten Handschriftenverkauf gewann dank einer Unterschriftenaktion, die 2500 Handschriftenexperten und Wissenschaftler aus aller Welt zeichneten, auch eine internationale Dimension. Parteiübergreifend wandten sich vor allem Karlsruher Landtagsabgeordnete sowie der Karlsruher Gemeinderat gegen den geplanten Verkauf; viele weitere Organisationen protestierten und zahlreiche Wissenschaftler im In- und Ausland brachten ihre Fassungslosigkeit zum Ausdruck, dass derart bedeutende Kulturgüter plötzlich der Forschung nicht mehr zur Verfügung stehen würden⁵. Adressaten dieser Proteste waren das Staatsministerium sowie das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, obwohl das Finanzministerium, das die Verhandlungen geführt hatte, bei Rechtskraft der Vereinbarung Aufwendungen für eine sonst absehbare Übernahme der kostenträchtigen Klosteranlage Salem zu umgehen hoffte, während das Wissenschaftsministerium nicht nur Handschriften, sondern auch Renommee eingebüßt hätte.

3 Dieter MERTENS, Anmerkungen zum „Badischen Kulturgüterstreit“ 2006–2009, in: Michael BECHT / Peter WALTER (Hg.), Zusammenklang. Festschrift für Albert Raffelt, Freiburg 2009, S. 92–102, hier S. 93.

4 Peter Michael EHRLE, Für Baden und Europa gerettet? Eine Zwischenbilanz des „Kulturgüterstreits“ (20. 9. 2006–20. 1. 2007), in: DERS. / Ute OBHOF (Hg.), Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. Bedrohtes Kulturerbe?, Gernsbach 2007, S. 81–126, hier S. 84.

5 Ausführlicher sowie zu Reaktionen der Landesregierung siehe EHRLE (wie Anm. 4) S. 87–97.

Der Ursprung des Problems ist in den seit dem Ende der Monarchie ungeklärten Eigentumsverhältnissen nicht nur an den Handschriften und Drucken, sondern auch an Museumsgut zu sehen, um dessen Klärung sich Prinz Bernhard von Baden, als Generalbevollmächtigter der Familie nunmehr auch Vorsitzender des Verwaltungsrats der Zähringer-Stiftung⁶, seit 2002 bemüht hatte, indem er 2003 den Auftrag erteilte, zuvor erstellte Gutachten zu sichten⁷. Aus dem Ergebnis dieser Sichtung erhob er gegenüber der Landesregierung Eigentumsansprüche an Sammlungs- und Bibliotheksgut im Wert von 250 bis 350 Mio €⁸. Dass darüber seit 2004 verhandelt worden war, erfuhr die Öffentlichkeit erst Ende November 2006 aus der Antwort auf eine Landtagsanfrage der Fraktion GRÜNE⁹. Es versteht sich, dass das Finanzministerium seinerseits ein Gutachten zur rechtlichen Absicherung seiner Vorgehensweise in Auftrag gegeben hatte, das Peter Wax/Albstadt, Landesgerichtspräsident a. D., und Prof. Dr. jur. Thomas Würtenberger/Freiburg, im April 2006 vorlegten¹⁰. Es wurde im Oktober 2006 öffentlich bekannt¹¹, als das Finanzministerium Stellung nahm zu einer Anfrage der SPD-Fraktion nach den Hintergründen des geplanten Verkaufs von Kulturgütern und sich dabei dessen Auffassung zu eigen machte, die Lösung der seit 1919 bestehenden eigentumsrechtlichen Probleme sei derart schwierig und ein Prozessausgang daher völlig ungewiss, so dass sich ein Vergleich empfehle¹². Auf welchem schwachem Fundament diese Position des Finanzministeriums freilich gründete, erwies sich z. B. daran, dass es Ministerpräsident Oettinger für seine Rede offenbar ungeprüfte, auf Behauptungen der Familie von Baden gründende Angaben zu deren Eigentum an besonders wert-

6 Zu dieser vgl. unten, S. 492.

7 An Prof. Dr. Dr. Dolzer/Bonn; LAUFS ET AL., D 178–180, 1847; er stellte dabei auch fest, dass die Zähringer-Stiftung ohne Inhalt sei; ebd., D 182.

8 Vgl. MERTENS (wie Anm. 3) S. 96.

9 *Seit dem Jahr 2004 hat das Finanzministerium mit dem Haus Baden und der Zähringer-Stiftung Verhandlungen darüber geführt, wie der Erhalt von Schloss Salem gesichert und Kulturgüter im badischen Landesteil gesichert werden können. Im Jahr 2005 fokussierten sich die Verhandlungen auf die Entwicklung eines Entwurfs für einen möglichen Vergleich, der den jeweiligen Interessenlagen hinreichend gerecht werden sollte. Grundlage der Verhandlungen war die von mehreren Gutachtern dargelegte unsichere eigentumsrechtliche Zuordnung der in Rede stehenden Sammlungen und Bestände*; LT-Drs. 14/507, ausgegeben am 30. 11. 2006, S. 4.

10 LAUFS ET AL., D 1851. Zur Hinterfragbarkeit der Haltung der beiden Gutachter siehe EHRLE (wie Anm. 4) S. 98, sowie Winfried KLEIN, Eigentum und Herrschaft. Grundfragen zum Rechtsstatus der Handschriften der Badischen Landesbibliothek, in: EHRLE / OBHOF (wie Anm. 4), S. 127–144, hier S. 127, und Michael HÜBL, Tendenz fallend. Anmerkungen zur Kulturpolitik des Landes Baden-Württemberg und zu den Forderungen des Hauses Baden, in: ebd., S. 145–160, hier S. 151.

11 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/9 vom 11. 10., S. 311.

12 LT-Drs. Nr. 14/341, ausgegeben am 11. 10. 2006, bes. S. 3 f. Weitere Anfragen zu diesem Gegenstand dokumentieren die Landtagsdrucksachen Nr. 14/343, 14/382, 14/510 und 14/669; auf sie kann hier nicht näher eingegangen werden.

vollen Gemälden der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe sozusagen unterschob¹³. Dass die dabei genannte sog. Markgrafentafel des Hans Baldung, gen. Grien, von 1509/10 aber bereits 1930 vom badischen Staat erworben worden war und daher im Eigentum des Landes steht, bewies ein auf dem einschlägigen Aktenband des badischen Kultusministeriums¹⁴ fußender Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. 11. 2006¹⁵. Daraufhin ging die Federführung in dieser vertrackten Angelegenheit an das Wissenschaftsministerium¹⁶ über; denn dieses berief noch im November 2006 eine Kommission aus vier Juristen und zwei Historikern sowie weiteren beratenden Mitgliedern¹⁷, die sog. „Expertenkommission“, zur Klärung der Eigentumsfrage bei den streitbefangenen Kulturgütern ein. Der Auftrag¹⁸ zielte auf eine umfassende Klärung ab, war ergebnisoffen und ohne zeitliche Vorgaben erteilt¹⁹. Das erstellte Gutachten²⁰ konnte

13 MERTENS (wie Anm. 3) S. 97.

14 Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLA K) 235 Nr. 40264.

15 S. 39, 41 und Titelseite mit Faksimile eines Schreibens von Markgraf Berthold; vgl. EHRLE (wie Anm. 4) S. 99. Dass Berthold auf die Markgrafentafel im letzten Augenblick verzichtete – vgl. OESTERLE (wie Anm. 20) S. 845 f. – entging auch noch KLEIN, Eigentum (wie Anm. 10) S. 137.

16 Denn dieses beantwortete im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Finanzministerium am 8. 1. 2007 eine Antrag der SPD-Fraktion zu „Sachstand und Arbeitsplanung des ad hoc-Expertengremiums zu den badischen Kulturgütern“; LT-Drs. 14/744; siehe auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. 11. 2006 zur Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe.

17 Vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 2 f.

18 LT-Drs. 14/744 I 2 sowie LAUFS ET AL. S. 2, siehe dort, S. 3–5 auch zum Verfahren und zur Methodik.

19 *Die ... Expertenkommission ... hat den Auftrag, sämtliche ... strittigen Eigentumsfragen umfassend, interdisziplinär, unabhängig und ergebnisoffen zu untersuchen. Die Kommissionsmitglieder sind daher nicht auf die Wahrung bestimmter Interessen – etwa des Landes als Auftraggeber –, sondern allein der wissenschaftlichen Wahrheit verpflichtet. ... handelt es sich .. um die erstmalige und bislang auch einzige Untersuchung, um die Eigentumsfragen anhand aller verfügbaren Quellen interessenfrei, unabhängig und wissenschaftlich interdisziplinär zu klären.* So die Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums zu einem Antrag der SPD-Fraktion vom 23. 10. 2007, u. a. zur Konkurrenz zweier Expertenkommissionen in der Eigentumsfrage: LT-Drs. 14/1905, ausgegeben am 22. 11. 2007, S. 3 und 4, z. Tl. aufgegriffen im Geleitwort zu LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. VI. Vgl. auch die Presseerklärung des Wissenschaftsministeriums vom 18. 12. 2007: *Die Expertenkommission ... war in der Suche nach dem Recht und seiner Darstellung sachlich und zeitlich unabhängig*; nach BLB (Home) – wie Anm. 23.

20 Vervielfältigt im Format DIN A 4 mit dem Titel: „Expertenkommission „Eigentumsfragen Baden“ / Adolf LAUFS / Ernst Gottfried MAHRENHOLZ / Dieter MERTENS / Volker RÖDEL / Jan SCHRÖDER / Dietmar WILLOWEIT, Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie“ in zwei Bänden: Textband, 380 S. mit einem ungezählten Anhang mit der Wiedergabe von sechs Quellen, sowie ein Band ‚Anhang zum Gutachten Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie Dokumentation der ungedruckten Quellen‘, 649 S. mit 1924 Regesten. Ein Exemplar befindet sich in der Dienstbibliothek des Generallandesarchivs Karlsruhe: CI 155. Zitiert wird fortan jedoch aus der 2008 erschienenen Druckfassung LAUFS ET AL. (wie Anm. 2); im Text wird stets von „Expertengutachten“ gesprochen werden.

schließlich am 18. 12. 2007 bei einer Pressekonferenz im Landtag der Öffentlichkeit vorgestellt und übergeben werden²¹. Bei der Erfassung und Bearbeitung der Literatur, der gedruckten und ungedruckten Quellen wurde dabei Vollständigkeit angestrebt, was dank der beigegebenen umfangreichen Verzeichnisse genau nachvollziehbar ist²².

Verständlicherweise verfolgte die Familie von Baden unterdessen Ihr Ziel, die Klosteranlage Salem, die sie mit den aus dem Kulturgütererlös erwarteten Mitteln in Gestalt einer Stiftung zu sanieren hoffte, für sich zu retten, und der „Unterstützerkreis pro Salem“ entfaltete während des ganzen Jahres 2007 entsprechende Aktivitäten²³. Inzwischen hatte sich die finanzielle Zwangslage so verschärft, dass die Familie von Baden Anfang Juli 2007 gegenüber dem Wissenschaftsministerium ihre Absicht der Veräußerung von ‚Schloss Salem‘ bekundete; dabei erfuhr dieses auch die Namen der drei Experten, die für die Familie von Baden als Sachverständigengremium, von dem im Dezember 2006 schon die Rede gewesen war, inzwischen tätig geworden waren²⁴. Am 29. 11. 2007 wurde bei einer Pressekonferenz in Stuttgart das Gutachten der drei Professoren Nehlsen, Dolzer und Heuer²⁵ vorgestellt und in Kopie verteilt. Bevor zu seinem Inhalt weiter unten Stellung genommen wird, sei hier die wohl aus

21 Einen angesichts der schwierigen Materie gut verständlichen Überblick über die Ereignisse sowie das Gutachten und die weitere Entwicklung gibt Klaus P. OESTERLE, Kulturgüterkampf in Baden. Das Gutachten, in: *Badische Heimat* 2010, Heft 4, S. 837–851; lediglich drei kleine Unrichtigkeiten sind anzumerken: Die Landesregierung wollte 2006 die Handschriften nicht selbst verkaufen (S. 837), sondern hätte sie zum Verkauf der Familie von Baden überlassen; die Sitzungen der Expertenkommission im Generallandesarchiv fanden nicht im Dienstzimmer des Direktors, sondern im Vortragsaal statt (S. 841); ‚allerhöchstes Privateigentum‘ in öffentlichen Sammlungen wird nur dann privat vererbt, wenn dies im Testament eines Regenten so bestimmt wird (S. 847).

22 Verzeichnisse in LAUFS ET AL. (wie Anm. 2): Ungedruckte Quellen S. XX–XLIX, Gedruckte Quellen S. XLIX–LV, Literatur S. LV–LXVIII. Bearbeitet wurden insgesamt 669 Akten aus 11 Archiven bzw. Verwahrorten; aus 386 wurden Informationen in die Dokumentation (D mit Nr., vgl. Anm. 2) eingearbeitet; daneben wurden 52 gedruckte Quellen (Gesetzestexte und Amtsdrucksachen; DD + Nr.) beigezogen.

23 Einschlägiges aus der inzwischen entfernten Internetseite www.salem-5vor12.de findet sich auf ‚BLB (Home) > Bestände > Archiv Presseberichte 20. 9. 2006–30. 4. 2009‘ der Badischen Landesbibliothek; vgl. auch EHRLE (wie Anm. 4) S. 100–102.

24 Wie Anm. 19, S. 4.

25 Titel: ‚Gutachterliches Positionspapier zur Rechtslage der Kunstsammlungen und -bestände der Markgrafen und Großherzöge von Baden / Juristische Kommission im Auftrag des Hauses Baden / Prof. Dr. Dr. Rudolf DOLZER / Prof. Dr. Carl-Heinz HEUER / Prof. Dr. Hermann NEHLSSEN (Berichterstatter)‘ S. 28 gez. Seiten, München 26. 11. 2007. Der Text umfasst mit dem Titelblatt 28 S., weiterhin (ungezählt) ein vorgeschaltetes ‚Glossarium‘ mit Begriffserklärungen (2 S.) sowie, angehängt, eine ‚Erklärung der Kommission‘ (2 S.), Kurzbiographien der Mitglieder (1 S.), eine ‚Zusammenfassung‘..., (2 S.), mithin insgesamt 35 S. Die Argumentation stützt sich auf 16 Belege aus acht ungedruckten bzw. gedruckten Quellen sowie auf Literatur. In einer Verlautbarung von www.salem-5vor12.de (vgl. Anm. 23) vom 29. 11. 2007 heißt es dazu: „Die Kommission hat sich auf die anstehenden rechtlichen Fragen konzentriert und

der Sachkunde dieser Gutachter herzuleitende Reaktion der Familie von Baden auf das am 18. 12. vorgestellte Expertengutachten zitiert: „Die erste Einsichtnahme deutet darauf hin, dass für das Haus Baden kein Anlass besteht, die eigene Rechtsposition zu korrigieren oder zu verändern; danach ist die Argumentation der Kommission des Landes inhaltlich bereits berücksichtigt im Gutachten, welches das Haus Baden am 29. November 2007 vorgestellt hat. ... Insbesondere erscheint in diesem Lichte die von der Kommission favorisierte Pertinenztheorie als unhaltbar“²⁶. Dem seien folgende Schlagzeilen der Ausgaben vom 19. 12. 2007 gegenübergestellt: Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Die Pertinenz ist keine Theorie“, Süddeutsche Zeitung: „Unenteilbar – Gutachten: Schätze des Hauses Baden gehören dem Land“, Stuttgarter Zeitung: „Über die Trennung von Staat und Regent“, Welt online: „Unveräußerlich. Unbelastbar und unteilbar“, Badische Zeitung: „Die nachgeholte Revolution“, hingegen titelte die Karlsruher Tageszeitung, die Badischen Neuesten Nachrichten, lediglich: „Zeit zum Handeln“²⁷.

Die Landesregierung ließ noch am 18. 12. 2007 verlautbaren, sie würde „auf der Grundlage des Gutachtens ... dem Haus Baden rasch Gespräche anbieten. Dabei wird es um die dem Haus Baden gehörenden Kulturgüter, aber auch um die Zukunft des Kulturdenkmals Schlossanlage Salem gehen“²⁸. Am folgenden Tag diskutierte der Landtag zwei Anträge der Opposition zur Erhaltung des ‚Kulturguts Schloss Salem‘ und zur ‚Konkurrenz zweier Expertenkommissionen‘ und fasste die Beschlüsse (1.) *das Ergebnis der Expertenkommission des Landes zur Grundlage weiterer Verhandlungen des Landes mit dem Haus Baden zu machen* sowie (3.) *hinsichtlich Schloss Salem und der sich laut Abschlussbericht der Expertenkommission nicht im Eigentum des Landes befindlichen Kunst- oder Kulturgüter mit dem Haus Baden Verhandlungen zu führen*²⁹.

Offenbar bedurfte es einer Denkpause, bis diese Verhandlungen in Gang kamen; denn die Landesregierung berichtete erst wieder im Juni 2008 von

hat all jene Dokumente durchgesehen und geprüft, die aus heutiger Sicht für die Feststellung des Rechts von Bedeutung sind. Die Kommission hatte den Auftrag, die heutige Rechtslage objektiv und ergebnisoffen zu untersuchen und darzustellen, so dass die Ergebnisse einer Prüfung durch die Öffentlichkeit, durch das Land und ggf. durch ein Gericht Stand halten.“ Die Öffentlichkeit sollte es freilich mangels Verfügbarkeit dieses Papiers schwer haben, die Ergebnisse zu prüfen (vgl. dazu unten, S. 497 f.); ein Exemplar ist in der Dienstbibliothek des Generallandesarchivs greifbar: Cl 157. Dieses Positionspapier wird künftig zitiert als NEHLSSEN / DOLZER / HEUER.

26 www.salem-5vor12.de (vgl. Anm. 23) vom 19. 12. 2007.

27 Dann: „Erwartungsgemäß sind die von der Landesregierung ... beauftragten Experten zu der Überzeugung gekommen, dass der weit überwiegende Teil der umstrittenen Schätze längst der Öffentlichkeit gehört. Natürlich ist das keine Überraschung.“ Man fragt sich, woraus der Journalist W. Voigt diese ‚Erwartung‘ gespeist hat; Quellen: wie Anm. 26.

28 Pressemitteilung Nr. 413/2007 des Staatsministeriums.

29 Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/38 S. 2113–2125 sowie LT-Drs. 14/2154.

seit März gepflogenen Verhandlungen und dass *auf Grundlage des Experten-gutachtens eine möglichst abschließende Regelung des Kulturgüterstreits angestrebt werde*³⁰.

Am 4. November 2008 machte das Staatsministerium die als Grundlage für einen Vertragsabschluss ausgehandelten acht Eckpunkte öffentlich: Das Land erwirbt die Klosteranlage Salem und ein Teileigentum an der Prälatur um 19,8 bzw. 6 Mio €, ferner zahlt es 15 Mio € für den Klageverzicht hinsichtlich der streitbefangenen Kunstschatze und es erwirbt *auf der Grundlage fachlicher Bewertungen Kunstgegenstände, die unstreitig im Eigentum des Hauses Baden sind, in Höhe von bis zu 17 Mio €*³¹. Eine Initiative der SPD-Fraktion, u. a. den Klageverzicht nicht mit 15 Mio € zu honorieren, wurde unter Verweis auf den Gesamtwert der umstrittenen Kulturgüter *von mindestens 300 Mio € und auf das ungeachtet der hohen Qualität des Gutachtens der Expertenkommission noch vorhandene prozessuale Restrisiko* abgewiesen³². Die nun noch erforderliche Aushandlung im Detail, während der die Eigentumsverhältnisse Stück für Stück penibel geklärt wurden, zog sich bis Anfang März 2009 hin, so dass der umfangreiche Vertrag³³ durch den zuständigen Notar Häfner/Meersburg erst am 24. 3. im Rathaus von Salem vor Vertretern mit Vertretungsvollmacht beider Seiten verlesen, am 6. April 2009 schließlich von Finanzminister Stächele, Wissenschaftsminister Frankenberg und Prinz Bernhard von Baden unterzeichnet wurde. In der vorausgegangenen Landtagsdebatte vom 19. März war man sich der historischen Bedeutung des Vorgangs durchaus bewusst; denn das Land hatte nun – freilich unter Inkaufnahme von künftigen Unterhaltslasten – Eigentum an Kulturgütern hinzugewonnen, und auf den unseligen Ausgangspunkt des Streits kamen nur die Opposition und Minister Frankenberg zu sprechen³⁴.

30 LT-Drs. 14/2875, ausgegeben am 24. 6. 2008, S. 2.

31 Pressemitteilung Nr. 290/2008 vom 4. 11. 2008.

32 Anfrage vom 9. 12. 2008; LT-Drs. 14/3737, ausgegeben am 19. 1. 2009. Am 19. 3. 2009 benannte Minister Frankenberg im Plenum drei der ursprünglich sechs Gutachter, die inzwischen erneut tätig geworden waren; Plenarprotokoll 14/63, S. 4507.

33 Der eigentliche Vertrag umfasst fast 150 S. die Anlagenbände etwa weitere 1000 S. Über seine wesentlichen Inhalte gibt LT-Drs. 14/4107, S. 2–4 knapp Auskunft; in seiner Abt. D „Verkauf, Eigentumsübertragung und abschließender Vergleich über die badischen Kulturgüter“ wird auf das Gutachten der Expertenkommission als Grundlage der Verhandlungen dieses Teils Bezug genommen.

34 Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/63 vom 19. 3. 2009 sowie Pressemitteilung Nr. 47/2009 des Wissenschaftsministeriums mit vier Listen der zum Kauf vorgesehenen „badischen Kunstschatze“. Der Abg. Schüle/CDU bilanzierte den Aufwand wie folgt: ... *zum Preis 25,6 Millionen € für das Schloss, 17 Millionen € für die Kunstgegenstände, die unstreitig dem Haus Baden gehören, 15 Millionen € für streitige [!] Gegenstände – dies als Preis für eine abschließende Gesamteinigung über Kunstgegenstände im Wert von 300 Millionen € und den endgültigen Ausschluss jeglichen Prozessrisikos*; ebd., S. 4494; vgl. MERTENS (wie Anm. 3) S. 101.

Inzwischen war das Expertengutachten in der Reihe B (Forschungen) der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg im Druck erschienen, da – so das Vorwort des Vorsitzenden Anton Schindling – „sowohl die rechtshistorischen Darlegungen über die rechtlichen Grundlagen als auch die speziell auf Baden bezogenen Ausführungen mitsamt den Regesten von allgemeinem wissenschaftlichen Wert und großem landesgeschichtlichen Interesse“ seien³⁵. Die Buchvorstellung fand im Beisein aller Autoren am 1.12.2008 in der Universität Karlsruhe vor einem zahlreichen geladenen Publikum statt; um so mehr fiel auf, dass die eingeladene örtliche Presse über die Wortbeiträge und die anschließende Diskussion wie überhaupt über diese Publikation nicht berichtete³⁶.

II.

Angesichts der umfangreichen Presseberichterstattung über den ‚Handschriftenstreit‘ im Herbst 2006 und der seinerzeitigen Aktivitäten der Badischen Landesbibliothek³⁷ mag dieser seltsame Umstand befremden. Abgesehen von Rezensionen in kleineren regionalen Blättern und auch Tageszeitungen (außerhalb Karlsruhes), auf die hier nicht weiter eingegangen werden muss, erschienen 2009 und 2010, also nach dem Abschluss des Vertrags über den Ankauf von Salem, Rezensionen des Expertengutachtens in wissenschaftlichen Organen: zuerst online in H-Soz-u-Kult von Cajetan Frhr. von Aretin³⁸, ferner von Gerhard Köbler in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte³⁹, von Rainer Polley in dieser Zeitschrift⁴⁰, von J. Friedrich Battenberg im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde⁴¹, von Bernd-Rüdiger Kern in der Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte⁴² und von Mathias Schmoeckel in den Rheinischen Vierteljahrsblättern⁴³; die Autoren der im Druck erschienenen Besprechungen sind als Rechtshistoriker ausgewiesen und bekannt. Die drei Verfasser des von der Familie von Baden in Auftrag gegebenen Gutachtens⁴⁴ traten dabei nicht hervor. Indessen fällt auf, dass von den genannten Besprechungen zwei einen auffällig abqualifizierenden Tenor aufweisen, indem sie das Expertengutachten als „Parteigutachten“ oder „Staatsgut-

35 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) Geleitwort, S. VI.

36 OESTERLE (wie Anm. 21) S. 837.

37 Ausführlich dokumentiert bei EHRLE (wie Anm. 4) S. 84–86 und 101–105.

38 Am 16.9.2009: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2009-3-204> (3 S., Zugriff am 29.4.2014).

39 Germanist. Abt., 127. Bd, 2010, S. 1054 f.

40 ZGO 157 (2009) S. 597–600.

41 NF 67 (2009) S. 502 f.

42 69 (2010) S. 454 f.

43 74 (2010) S. 444–446.

44 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25).

achten“, mithin als unwissenschaftlich, denunzieren und insbesondere die darin vertretene ‚Pertinenztheorie‘ angreifen, der zufolge das Eigentum an Repräsentationszwecken dienendem Kulturgut im Umfeld von Höfen als Zubehör der Landeshoheit beim Wechsel von der Monarchie zur Republik auf diese übergeht, sofern in der Monarchie darüber keine klaren rechtlichen Festlegungen getroffen worden waren. Es handelt sich um die Besprechungen von Aretins und Schmoeckels; ersterer war wiss. Mitarbeiter⁴⁵ bei, letzterer ist Schüler⁴⁶ von Hermann Nehlsen.

Umfangreichere wissenschaftliche Äußerungen, die auf das Expertengutachten Bezug nehmen, stammen wiederum aus der Feder von Aretins, der 2006 eine wichtige einschlägige Dissertation zu den vermögensrechtlichen Verhältnissen des bayerischen Königshauses am Ende der Monarchie vorgelegt hatte⁴⁷ und daher als guter Kenner der komplexen Problematik gelten darf. 2008 ließ er einen Aufsatz⁴⁸ folgen, der sich am Beispiel von Bayern und Baden mit der rechtlichen Zuordnung von Kunstsammlungen nach dem Ende der Monarchie befasste und den badischen Kulturgüterstreit schon mit einbezog, ohne noch auf das Expertengutachten eingehen zu können. Die Perspektive, unter der dies geschieht, ist indessen fragwürdig: „Nach der Revolution forderten sowohl die entthronten Herrscher wie die Staaten das Eigentum für sich ein. Dabei zeigt sich in der Art und Weise, wie diese Streitigkeiten erledigt wurde, ein unvollendetes Element der Revolution“⁴⁹. Für Baden trifft dies nicht zu; denn man verglich sich nach intensiven Verhandlungen, die in einen „Auseinandersetzungsvertrag“ mündeten, um eben die Revolution zu vollenden, bevor die republikanische Verfassung in Kraft trat. Dies geschah ohne Streit und vor allem ohne dass wegen des Zeitdrucks die Eigentumsverhältnisse bei den Domänen und

45 Am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Bayerische Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte der Universität München, so das Programm einer Tagung „Die Monarchie im 19. Jahrhundert“ der Katholischen Akademie in Bayern etc. im März 2010; zu seinem dort gehaltenen Vortrag vgl. Anm. 54.

46 Er wurde von diesem 1993 mit einer Arbeit „Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich“ promoviert, habilitierte sich 1999 in München und hat seitdem den Lehrstuhl für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn, wo auch Prof. Rudolf Dolzer lehrt, inne.

47 Cajetan FRHR. VON ARETIN, Die Erbschaft des Königs Otto von Bayern. Höfische Politik und Wittelsbacher Vermögensrechte 1916 bis 1923 (Schriften zur Bayerischen Landesgeschichte 149), München 2006; Zweitgutachter war Hermann Nehlsen; siehe dazu jetzt: Dietmar WILLOWEIT, König Ludwig III. und die ottonische Erbschaft, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 76 (2013) S. 787–808.

48 Cajetan VON ARETIN, Vom Umgang mit gestürzten Häuptern: Zur Zuordnung der Kunstsammlungen in deutschen Fürstenabfindungen 1918–1924, in: Thomas BISKUP / Martin KOHLRAUSCH (Hg.), Das Erbe der Monarchie. Nachwirkungen einer deutschen Institution seit 1918, Frankfurt 2008, S. 161–183.

49 Ebd., S. 161.

beim Kunstbesitz hätten genau festgestellt werden können⁵⁰. Es gibt aus historischer Sicht keinen plausiblen Grund für die Annahme⁵¹, der ehemalige Großherzog hätte sich in dieser Situation nicht über alle Teile seines Vermögens mit dem Freistaat vergleichen wollen. Überdies ereignete sich dies alles auch noch vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung. Das Kapitel über die Kunstsammlungen in Baden⁵² spricht im Zusammenhang mit dem Auseinandersetzungsvertrag, den der Verfasser jedoch „Vergleichsvertrag“ nennt, pauschal von „den“ (1918 vorhandenen) Kunstsammlungen und auch davon, dass das dem Hof zuzuordnende Kunst- und Kulturgut aufgrund von § 66 der neuen badischen Verfassung, der die Fideikommission für aufgehoben erklärte, und des Stammgüteraufhebungsgesetzes von 1923 als freies Eigentum an den vormaligen Großherzog Friedrich II. übergegangen sei.

2010 erschien der Abdruck eines drei Monate zuvor gehaltenen Vortrags⁵³, in dem von Aretin das Monarchische (Verfassungs-)Prinzip in Bayern und Baden verglichen⁵⁴. Dieser ohne Nachweise erschienenen Veröffentlichung ließ er 2013 eine etwas erweiterte, d. h. vor allem wegen des Vertrags von 2009 aktualisierte und mit Anmerkungen versehene Fassung dieses Vortrags unter einem anderem Titel folgen⁵⁵, ohne dabei auf den ersten Abdruck hinzuweisen. Die naheliegende Erwartung, der Verfasser würde sich nunmehr mit den wissenschaftlichen Argumenten des Expertengutachtens auseinandersetzen, die die Dynamik und praktische Handhabung des monarchischen Prinzips betreffen – etwa die Deutung des § 59 der Badischen Verfassung von 1818 im Lichte des Rechtsherkommens, die Rechtsgestalt der Fideikommission oder die aus dem Testament Großherzog Friedrichs I. von 1907 ablesbare Rechtspraxis gegen Ende der Monarchie –, wird indes enttäuscht. Das Anliegen von Aretins bleibt dasselbe, die nach dem monarchischen Prinzip konstruierten konstitutionellen Monarchien des deutschen Bundes und später des Deutschen Reiches in der von Julius

50 Vgl. LAUFS ET AL., D 779 und S. 107–118.

51 „So einigten sich das Haus Baden und der Badische Staat bereits im März 1919 auf einen Vergleichsvertrag, der jedoch nicht die gesamten Vermögensverhältnisse des Hauses Baden regelte, sondern nur das Eigentum am Domänenvermögen“; VON ARETIN, Umgang (wie Anm. 48) S. 175. Hinzu kommt, dass zum Domänenvermögen selbstverständlich auch die Schlösser zählten und es im Auseinandersetzungsvertrag auch um das in oder bei diesen öffentlich nicht zugängliche Kunst- und Kulturgut gehen musste.

52 Ebd., S. 175–181; Vf. hat dazu nicht nur Archivalien des Generallandesarchivs Karlsruhe, sondern auch des damals noch bestehenden Archivs des Markgrafen von Baden in Salem benutzt.

53 Vgl. Anm. 45.

54 Cajetan VON ARETIN, Das Monarchische Prinzip im einzelstaatlichen Vergleich. Bayern und Baden, in: zur Debatte (= das Organ der Katholischen Akademie München) Heft 4/2010, S. 17 f.

55 Cajetan VON ARETIN, Das Monarchische Prinzip in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts. Ein Überblick, in: Wittelsbacher Studien. Festgabe für Herzog Franz von Bayern zum 80. Geburtstag, hg. im Auftrag der Kommission für bayrische Landesgeschichte von Alois SCHMID und Hermann RUMSCHÖTTEL, München 2013, S. 663–678.

Wilhelm Stahl (1845) bis zu Ernst Rudolf Huber führenden konservativen Tradition zu einem eigenständigen deutschen Verfassungstyp zu erklären⁵⁶ – zu einem „systemgerechten deutschen Sonderweg“ und nicht „bloß einer instabilen Zwischenlösung auf dem Weg zur Parlamentarisierung“⁵⁷. An den beiden Elementen des monarchischen Prinzips, der ungeteilten Innehabung der Staatsgewalt durch den Fürsten und seiner dosierten Selbstbindung an eine Verfassung, interessiert von Aretin vorrangig die Fürstensouveränität. Dagegen werden die Wirkungen der irreversiblen Verfassungsbindung und ihrer Ausweitung in der Verlaufsgeschichte des Kräftespiels von Monarchie und Parlament nicht ausgeleuchtet, so dass deren Konsequenzen hinsichtlich der Fürstensouveränität unausgesprochen bleiben: tatsächlich verfügte der Fürst nicht über die ungeteilte Fülle der Staatsgewalt. Das monarchische Prinzip versprach rechtlich mehr als es rechtlich halten konnte⁵⁸. Denn nachdem die Verfassung einmal gegeben war, „war der Monarch im Dualismus gefangen und verfangen“⁵⁹. Gewiss handelte es sich um einen den Fürsten begünstigenden „asymmetrischen“ (GRIMM) oder „hinkenden“ (WAHL) Dualismus. Aber er aktivierte das Denken in bipolaren Verhältnissen mit der Folge, „dass der Versuch, weder die Monarchie noch das Volk zur alleinigen Grundlage der politischen Ordnung zu machen, in den Mittelpunkt des Denkens eine abstrakte dritte Größe, den Staat, stellte“⁶⁰. Während die Rechtslehre den Staat als „moralische Person“ (Johann Ludwig KLÜBER), später als „juristische Person“ des öffentlichen Rechts (Wilhelm Eduard ALBRECHT) herausarbeitete, blieben die Paragraphen des Verfassungstexts – die dem monarchischen Prinzip folgenden „Kernaussagen“⁶¹ – selbstverständlich unverändert. Doch die Rechtslehre prägte die Ausbildung der Beamten und die Semantik des politischen Diskurses zumal im Großherzogtum Baden, wo der Liberalismus regierende Partei geworden war. Die in der Gesetzgebung über

56 Ebd., S. 663 und 675–677.

57 Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2000, S. 427–431, hier S. 430. Vgl. auch Dieter GRIMM, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866*, Frankfurt a.M. 1988, S. 138–141, bes. S. 141; Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2. München 1992, S. 102–105. Einlässliche Kritik an Huber übt Rainer WAHL, *Der preußische Verfassungskonflikt und das konstitutionelle System des Kaiserreichs*, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE (Hg.), *Moderne Deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918)*, Köln 1972, S. 208–231; danach DERS., *Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866*, in: Josef ISENSEE / Paul KIRCHHOFF (Hg.) *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg 32003, S. 77 ff.; von Aretin geht auf diese Kritik überhaupt nicht ein.

58 GRIMM (wie Anm. 57) S. 140; WAHL (wie Anm. 57) S. 63; vgl. auch Henning UHLENBROCK, *Der Staat als juristische Person. Dogmengeschichtliche Untersuchung zu einem Grundbegriff der deutschen Staatsrechtslehre* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 61), Berlin 2000, S. 36 ff., 172 ff.

59 WAHL (wie Anm. 57) S. 63.

60 Ebd., S. 59; STOLLEIS (wie Anm. 57) S. 106–109.

61 VON ARETIN, *Prinzip* (wie Anm. 55) S. 669.

die Civilliste⁶² und im Verwaltungshandeln des Finanzministeriums fixierte Trennung von Hof- und Staatsfinanzen⁶³ würden nicht anders lauten, wenn der Fürst als Organ des Staates begriffen worden wäre. Das Insistieren von Aretins auf der unveränderten Fürstensouveränität einerseits und andererseits das pauschale Verweisen auf Veränderungen von Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, von Staatsaufgaben und Staatsdenken, auf die Unzulänglichkeit des Modells einer natürlichen Staatsperson, die Überforderung und Entmachtung der Fürsten und auf die Kluft zwischen Theorie und Wirklichkeit der Verfassung⁶⁴ fügen sich mangels einer historischen Analyse der Wirkungen der Rechtslehre, der Rechtspraxis und der Gesetzgebung nicht zu einer kohärenten Argumentation.

Im Einzelnen sind, insbesondere was Baden betrifft, einige Richtigstellungen angebracht. So wird der dem monarchischen Prinzip entsprechende personale Staatsbegriff von der Einbindung der Reichsstände durch den Lehenseid in das Heilige Römische Reich hergeleitet⁶⁵. Damit wird der von den Monarchen selbst in der napoleonischen Ära vollzogene Legitimitätsbruch ausgeblendet. Die Abwegigkeit dieser Auffassung wird schon daraus ersichtlich, dass sich 1806 Karl Friedrich, seit 1803 Kurfürst und noch ganz im Verfassungsverständnis des Alten Reiches befangen, zunächst heftig gegen die Entwicklung hin zum Rheinbund sträubte, dann aber, da nun souverän, konsequenterweise den Königsrang beanspruchte⁶⁶; vor 1803 beruhten alle ‚monarchischen‘, also Königswürden deutscher Reichsfürsten auf Gebieten außerhalb des Reichs, wie (Ost-) Preußen, Ungarn oder England. Zutreffend wird die „Domänenfrage“ als „eine der heikelsten Staatsrechtsfragen des 19. Jahrhunderts“ bezeichnet. Das monarchische Prinzip habe das Eigentum an den Domänen dem Herrscherhaus zugewiesen – in der Tat stellte dies § 59 der badischen Verfassung von 1818 fest mit Verweis freilich auf die Regeln des Staats- und Fürstenrechts, nicht des Privatrechts –, da es sich um „alte Familienvermögen“ gehandelt habe, „die seit dem Mittelalter um Lehen und Hoheitsrechte erweitert worden seien; „Eigentümer waren die Hausfideikomisse, meist aus dem 17. Jahrhundert.“ Deren „Besitz und Nutzgenuss ... dem Erstgeborenen als Fideikommissär zustanden. ... Bei den dynastischen Hausfideikommissen war der Fideikommissär zugleich Landesfürst, denn auch die staatlichen Hoheitsrechte gehörten zum Hausfidei-

62 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2), S. 74–79.

63 Vgl. das Standardwerk des (konservativen) Finanzministers Franz Anton REGENAUER, *Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden*, Karlsruhe 1863.

64 VON ARETIN, *Prinzip* (wie Anm. 55) S. 665 und 675 f.

65 Ebd., S. 666.

66 Volker RÖDEL, *Badens Aufstieg zum Großherzogtum*, in: DERS. (Hg.), 1806. Baden wird Großherzogtum. Begleitpublikation zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg/Generallandesarchivs Karlsruhe und des Badischen Landesmuseums im Karlsruher Schloß 30. Juni bis 20. August 2006, Karlsruhe 2006, S. 9–43, hier S. 28–37.

kommiß“⁶⁷. Gewiss war aus dem Mittelalter – somit schon lange vor dem 17. Jahrhundert – dynastisches Eigentum aus Domänen nebst herrschaftlichen Bauten mit entsprechendem Zubehör und dabei auch Kulturgut überkommen, welch letzteres den Ursprung unserer heutigen Landesbibliotheken und -museen bildet, das als Hausfideikommiss galt, da es dem jeweils Regierenden, wie der Begriff sagt, ‚treuhänderisch anvertraut‘ war. Dass damit die eigentlichen Hoheitsrechte, die bei Reichsfürstentümern stets pauschal Gegenstand der Reichsbelehnung waren, einbegriffen gewesen wären, ist eine in der Forschung völlig isolierte Einzelmeinung, die zu belegen sehr schwerfallen dürfte. Ein Fideikommiss konnte allenfalls grundherrschaftliche, polizeiliche und gewisse Gerichtsrechte, also etwa über ein Dorf, beinhalten. Ebenso schwer dürfte es fallen, eine Quelle ausfindig zu machen, mit der ein Hausfideikommiss rechtlich konstituiert worden wäre; für Baden ist dies jedenfalls nicht nachweisbar. Wohl aber wurden dort wie anderwärts auch seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert weitere Fideikommisse urkundlich begründet, um jüngere Brüder des Regenten zu apanagieren⁶⁸. Geradezu Verwunderung muss es auslösen, wenn zum Beweis der Behauptung, „dass selbst beim realen Aussterben des Mannesstammes Hausvermögen nicht an „Staatsnachfolger“ gingen“⁶⁹ lediglich Beispiele des 18. Jahrhunderts aus Reichsitalien⁷⁰ angeführt werden, die freilich einer genauen Analyse bedürften. Ein gerade hierfür einschlägiger Fall, in dem im 18. Jahrhundert eine Linie eines deutschen Fürstenhauses die ausgestorbene andere beerbte, nämlich just in Baden 1771, bleibt jedoch unerwähnt und das dazu im Expertengutachten Ausgeführte⁷¹ wird ignoriert. Denn im Erbvertrag von 1765 wurde bei der Bestimmung über die Vererbung der „Immobilien“ klar unterschieden zwischen *Staats Erbschaft* und *gemeiner Erbschaft*; zu letzterer, die den weiblichen Erben zustand, rechnete man lediglich den Inhalt der Schatulle des verstorbenen Regenten, mithin kein einziges Stück Kulturgut. Dieses hatte eben dem Prestige des ‚Staates‘ zu dienen.

Es wundert nicht, dass von Aretin das Eigentum an den Domänen für die 1918 abgedankten Fürstenhäuser reklamiert, und anders als für Bayern und die thüringischen Länder feststellt: „Nur in Baden erfolgte ein entschädigungsloser Übergang von Hausvermögen in Staatseigentum – aber erst 2009 im Rahmen

67 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55). S. 669 f. – Neben ‚Hausfideikommiss‘ begegnet auch der Begriff ‚Hoffideikommiss‘, der noch deutlicher ausdrückt, worum es hier geht; der Eindeutigkeit halber wird im Folgenden jedoch nur von ‚Hausfideikommiss‘ gesprochen.

68 Sog. Partikularfideikommisse; vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2), S. 79 f. und 83–85.

69 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 673.

70 Die Kunstsammlungen der Medici (†1731) bzw. der Farnese (†1738) wurden in weiblicher Linie vererbt, die der Medici schließlich jedoch der Stadt Florenz übereignet.

71 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2). S. 35 f. und 38 f. Vgl. jetzt auch Dietmar WILLOWEIT, Das Familienfideikommiss König Ludwigs I., in: Wittelsbacher Studien (wie Anm. 55) S. 807–818, hier S. 811.

des Kulturgüterstreits. Tatsächlich hatte die Verfassungegebende National-Versammlung in Baden am 25. März 1919 mit dem abgesetzten Großherzog einen Vertrag über die „Ablösung“ der Domänenrechte geschlossen. Dabei wurden die Domänen im Wesentlichen auf den neu gegründeten badischen Staat übertragen, während die Kunstsammlungen nach § 66 BadVerf 1919 freies Privatvermögen wurden⁷². Abgesehen davon, dass die Reaktion der Medien auf den Vertragsabschluss von 2009 nicht den Eindruck erweckt, die Familie von Baden sei dabei übervorteilt worden, ist hier mancherlei richtigzustellen: 1. Der Großherzog ist nicht abgesetzt worden, sondern hat am 22. 11. 1918 dem Thron entsagt. 2. Der Vertrag wurde nicht zwischen der verfassungegebenden Nationalversammlung und dem ehemaligen Großherzog geschlossen, sondern zwischen „dem badischen Staat und dem vormaligen Großherzoglichen Haus“; er ist vielmehr Anlage des Gesetzes „über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen“ vom 25. 3. 1919⁷³. 3. Der Vertrag wurde nicht über die „Ablösung“ der Domänenrechte geschlossen, sein § 1 formuliert vielmehr eingangs: „Dem Großherzog werden aus dem Domänenvermögen als Privateigentum zugeschieden:“, mithin wurde beiderseits vorausgesetzt, dass die dort nicht genannten Domänen dem badischen Staat gehören, also durch diesen Vertrag nicht „auf den badischen Staat übertragen“ wurden; „abgelöst“ wurden lt. § 6 nur die gemäß § 59 der Verfassung von 1818 vorbehaltenen Rechte an den Domänen. 4. Der Meinung, dass der badische Staat damals „neu gegründet“ worden sei, dürfte die wissenschaftliche und interessierte Öffentlichkeit kaum beitreten; die Umbruchssituation war vielmehr durch eine bemerkenswerte Kontinuität geprägt⁷⁴; es änderte sich lediglich die Staatsform. Selbst wenn man die Verfassungsgebung (anders als 1818!) als Neugründung gelten lassen wollte, war diese noch nicht verkündet. 5. Der Gebrauch von „während“ im Zusammenhang mit § 66 der Verfassung suggeriert, als sei dies gleichzeitig erfolgt; die Verfassung ist jedoch frühestens am 25. 4. 1919 in Kraft getreten, das Gesetz schon am 9. 4.⁷⁵, ihr § 66 konnte sich also nur noch auf die Partikularfideikommisse⁷⁶ der Familie von Baden beziehen.

72 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 672.

73 Wegen seiner Wichtigkeit wurde dieses Gesetz nebst Anlagen im Expertengutachten als Quelle 3 faksimiliert beigegeben; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 312–316, vgl. außerdem zum Auseinandersetzungsvertrag dort D 1838, D 1198, D 1873 und D 779.

74 Martin FURTWÄNGLER (Bearb.), Die Protokolle der Regierung der Republik Baden, Erster Band: Die provisorische Regierung November 1918 – März 1919 (Kabinettsprotokolle von Baden und Württemberg 1918–1933, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, I. Teil: Die Protokolle der Republik Baden, 1. Bd.), Stuttgart 2012, S. XXVII.

75 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 39 und DD 42.

76 Vgl. Anm. 59. Eines davon, das der „Pfälzer Höfe“, hatte übrigens schon § 5 des Auseinandersetzungsvertrags aufgehoben, da „sein Genuß“ „an den Staat zurück“(!) fallen sollte; vgl. Anm. 68.

Damit nicht genug – auch jüngste Sachverhalte werden falsch dargestellt: Zur Widerlegung der „Pertinenz-Theorie“ meinte von Aretin ausführen zu sollen: „Entsprechend zeigt sich der eigentliche Erwerb der badischen Kunstsammlungen in der Umetikettierung der streitigen Buchbestände in der Badischen Landesbibliothek auf den Staat. Sie erfolgte im April 2009“⁷⁷. Es folgt ein Zitat aus einer home-page-Mitteilung über den Ankauf von Handschriften⁷⁸ mit dem Vertrag vom 6.4.2009, sodann heißt es: „Wer 2009 Handschriften und alte Drucke „angekauft“ hat, kann sie nicht bereits 1918 erworben haben.“ Dass 1919 in der damaligen Hofbibliothek hinterlegte Objekte durch das Expertengutachten als Eigentum der Familie von Baden erklärt wurden⁷⁹ und daher 2009 angekauft und dementsprechend umsigniert wurden, müsste sich für einen mit der Materie Vertrauten eigentlich von selbst verstehen. Wenn schon die Rechtsnatur solcher Hinterlegungen verkannt wird, ist offenbar ein Überblick darüber erforderlich, was 1918 an Kunst- und Kulturgut vorhanden war, sei es öffentlich nutz- bzw. erlebbar oder unzugänglich bei Hofe, und in wessen Verfügung es 1919 gelangte. Er wird in Kapitel IV gegeben werden.

III.

Diese Unbestimmtheit des Umfangs des 1918/19 betroffenen Kulturguts wie auch eine ähnlich selektive Recherche lässt ebenfalls das im Auftrag der Familie von Baden verfasste Positionspapier erkennen⁸⁰, auf das nun eingegangen werden soll. Bereits die Vorbemerkung überrascht mit der Feststellung: „Sammlungen und Domänen weisen grundsätzlich unterschiedliche Rechtsschicksale auf“ und kündigt an, das Papier werde „für die Beantwortung der Frage der Eigentumszuordnung der Sammlungen“ prüfen, wie sich das Eigentum in den Zeiträumen bis 1872, von 1872 bis 1918 und schließlich nach 1918 darstellt⁸¹.

Das Bemühen, den Säkularisationserwerb als ‚privat‘ und nicht ‚staatlich‘ zu qualifizieren, offenbart schon die unzulängliche Definition von Säkularisation im vorgeschalteten „Glossarium“, wo lediglich von „Übereignung von Vermögenswerten aus geistlichem Besitz ...“ die Rede ist, also nur von ‚Vermögenssäkularisation‘ und nicht, wie es Gemeingut der Forschung ist, auch von ‚Herrschaftssäkularisation‘, also der Aufhebung von geistlichen Fürstentümern. Diesen Mangel bestätigen die Ausführungen zum „Säkularisationsgut“⁸². Gewiss wurden die durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDH) 1803 und

77 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 674.

78 <http://www.blb-karlsruhe.de/blb/blbhtml/aktuelles/archiv2009.html>. (8. 4. 2009, Dr. Ute OBHOF): „... Die Mehrzahl der Gegenstände trug eine Signatur mit dem Bestandteil H für „Hinterlegung“.“

79 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 293 und 297, vgl. auch S. 218–221.

80 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25).

81 Ebd., S. 3.

82 Ebd., S. 5 f.

den Preßburger Frieden Ende 1805 bedachten Mächte jeweils durch ihre Herrscherpersönlichkeiten personifiziert angesprochen, aber das heißt nicht, dass diese „Güter“ (!) „keinem Staat“ zugewiesen worden wären; schon gar nicht „kamen [diese Güter] damit in das Eigentum desjenigen Rechtsträgers, der Vermögen eingebüßt hatte und das war der [!] markgräfliche Hausfideikommiss.“ Wollte man die 1803/06 erworbenen Herrschaftsrechte dem Hausfideikommiss eingliedern, hieße das, dieses der Landesherrschaft gleich zu achten. Die zitierten § 35 und 36 § RDH sprechen vielmehr von überlassen und nie von übereignen, und zwar an die Landesherren zur Stillung von deren Finanzbedarf⁸³. Was nun das säkularisierte Kulturgut anlangt, so wird undifferenziert behauptet, es sei, soweit der Großherzog keine anderweitige Verfügung⁸⁴ getroffen habe, „in den großherzoglichen Hausfideikommiss“ gelangt. Dies würde dessen selbständige behördliche Organisation mit Inventarisationsmöglichkeiten voraussetzen, und eben daran fehlte es, sieht man von der Hofbibliothek ab, in die lediglich ausgesuchte Spitzenexemplare der Bibliotheken aufgelöster Klöster gelangten, während die Masse künftig öffentlichen Bildungszwecken dienen sollte, wo nicht, als Altpapier verkauft wurde oder verdarb.

Ebenfalls in den Zusammenhang der territorialen Umwälzung von 1803 gehört die weiter hinten im Positionspapier als Argument gegen die ‚Pertinenztheorie‘ angeführte erfolgreiche Beanspruchung der Sammlungen des Mannheimer Schlosses für das Wittelsbacher Hausfideikommiss, als Kurfürst Max IV. Josef von Bayern die rechtsrheinische Pfalz preisgab, also ein Wechsel welt-

83 § 35: *Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster ... werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen ...*; § 36: *Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer [!] ... über, ...*. Die nicht zuletzt dank § 35 erfolgte Säkularisation der im angestammten Territorium befindlichen Klöster hatte übrigens Bayern betrieben; Eberhard WEIS, Die politischen Rahmenbedingungen zur Zeit der Säkularisation, in: Josef KIRMEIER / Manfred TREML (Hg.), *Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803* (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur Nr. 21/91), München 1991, S. 28–35. Weis spricht stets von „Staaten“ als den Nutznießern. Allg. und ausführlicher dazu: LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 44–50.

84 Als Beispiele für Empfänger werden die Universitäten Freiburg und Heidelberg angeführt; nach Heidelberg verkaufte jedoch 1827 Großherzog Ludwig in seiner Eigenschaft als Herr des 1792 gegründeten (später so genannten) Bodenseefideikommisses die Salemer Klosterbibliothek; Armin SCHLECHTER, *Die Bibliothek des Klosters Salem*, in: Rainer BRÜNING / ULRICH-KNAPP (Hg.), *Salem. Vom Kloster zum Fürstensitz 1770–1830 Karlsruhe* 2002, S. 47–47, hier S. 43 f.

85 „Als Kurfürst Max IV. Josef von Bayern 1803 die Landeshoheit in der rechtsrheinischen Pfalz verlor [!] und letztere an Baden fiel, blieben z.B. die Ausstattungen und Sammlungen ... Bestandteil des Wittelsbacher Hausfideikommisses“; NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 13.

licher Regenten eintrat⁸⁵. Es wird dabei unterschlagen, dass es wegen der Verbringung nach München Ende 1802 fast zu einem militärischen Konflikt gekommen wäre, da Baden diese Sammlungen als zum Land gehöriges (nun badisches) „Staatsgut“ betrachtete⁸⁶, schließlich aber nachgab. Die Verfasser hätten bei umfassender Recherche zu diesem Vorfall feststellen können, dass es auch schon vor 1806 auf öffentliche Widmung von Kulturgut ankam, auch wenn zuvor bei dessen Beschaffung zwischen „Staats-“ und „Privateinkünften“ des Fürsten als Kostenträger unterschieden wurde⁸⁷.

Die Darlegungen zu den drei nach 1806 in Frage kommenden „Erwerbstatbeständen“ sind knapp und holzschnitthaft und referieren einmal, ohne Beleg, eine Einzelmeinung der Literatur zur Zivilliste als „ausdrücklich vorbehaltene Eigentumsrente“⁸⁸. So wundert auch die Verkennung der Rechtsnatur des Hausfideikommisses nicht, wonach „bis zum Jahre 1872 das Haus Baden als Eigentümer des Hausfideikommisses“ Eigentümer aller Sammlungen gewesen sei⁸⁹. Vollends fragwürdig erscheint die nachfolgende hilfswise Erwägung, „das Haus Baden [habe] in dem Zeitraum von 1808 bis 31. 12. 1899 alle Objekte der Sammlungen eressen ...“ und dazu mehrere Artikel „Badisches Landesrecht [!] von 1808 [190]“ bemüht werden. Denn das Fürstenrecht unterwarf sich gerade nicht dem Landrecht des jeweils regierten Landes, und für Baden hatte schon 1823 Großherzog Ludwig verfügt, *dass in allen die FamilienVerhältnisse des jeweils regierenden Großherzogs betreffenden Rechtssachen ... , die Entscheidung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Hausgesetze ... nicht nach dem Landrechte, sondern nach dem deutschen Fürstenrechte und dann nach dem gemeinen deutschen Rechte zu fassen sei*⁹¹.

86 In der Note des badischen Rats von Geusau dazu heißt es: *Die Scheidung zwischen Fürstengut und Staatsgut, welch' letzteres dem Lande verbleibe, mache die bair. Regierung von der Art und Beschaffenheit der Mittel abhängig, aus denen die Anschaffung bestritten worden sei: Staats- und Privateinkünfte des Fürsten lassen sich aber, nach badischer Anschauung nicht immer leicht sondern; Karl OBSER (Hg.), Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. 4, Heidelberg 1896, Nr. 315, S. 273; vgl. Friedrich WALTER, Geschichte Mannheims von den ersten Anfängen bis zum Übergang an Baden 1802, Mannheim 1907, S. 906–912, und Wilhelm KREUTZ, Mannheim wird badisch, in: Armin KOHNLE et al. (Hg.), ... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803, Heidelberg 2003, S. 202.*

87 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 34–37.

88 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 7, nach JAGEMANN, Rechtliche Grundlagen ...; vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 74, Anm. 118, sowie zur Zivilliste bis S. 79 mit Diskussion der Literatur.

89 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 8.

90 Das auf dem Code Civil basierende badische Landrecht erschien im April 1809 im Druck und trat zum 1.1.1810 in Kraft; Christian WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, 159. Bd.), Stuttgart 2005, S. 328 f.

91 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 37 und D 519.

Für die Phase von 1872, als ein Teil der Sammlungen in staatliche Verwaltung übergang, und 1918 werden die bedachten staatlichen Einrichtungen, für die das Kunstgebäude (heute Naturkundemuseum) errichtet wurde, ohne Beleg als „Leihnehmer“ bezeichnet und aus der Begründung zum Budget von 1872/73 angeführt⁹², „*dass für jetzt ein Wechsel im Eigentum nicht angezeigt erscheint*“; die Zweite Kammer habe aber dann festgestellt, „*dass das Land wegen fehlender Mittel die Bibliotheksbestände des Hauses Baden nicht erwerben wolle*“. In der zitierten Quelle liest sich dies durchaus anders!⁹³

Die Ausführungen zur Pertinenztheorie münden in die befremdliche Feststellung⁹⁴, dass die gelegentlich dafür ins Feld geführten Beispiele der 1866 entthronten Häuser Hessen-Kassel, Hannover⁹⁵ und Nassau „ungeeignete Belege“ darstellten. „Hier diktierte ... der preußische Sieger das Geschehen.“ Ist etwa eine Revolution historisch weniger relevant und hätten sich deren Akteure weniger rücksichtsvoll verhalten⁹⁶ sollen?

Denn eigens wird bei der Behandlung der 1919 erfolgten Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Herrscherhaus auf die am 22. November 1918 durch die vorläufige Volksregierung in der Kundmachung des Thronverzichts gegebene Garantie für Eigentum und Leben⁹⁷ abgehoben, zu der – so in der Begründung des Gesetzes⁹⁸ – auch die Anrechte auf die Domänen gehörten⁹⁹. Wenn hier aber die Domänen in den Vordergrund gerückt werden¹⁰⁰, erinnert man sich an die im Positionspapier eingangs getroffene Feststellung, Sammlungen und Domänen

92 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 9 f.

93 GLA K 56 Nr. 1638: S. 155–164 (= fol. 79–83) steht nichts von fehlenden Mitteln, vielmehr schrieb das zuständige Innenministerium an die Hoffinanzkammer: *Auf die von Ihnen weiter aufgeworfene Frage, ob die Sammlungen, soweit sie dem ... Hoffideikommiß gehören, vom Staate käuflich zu übernehmen seien, beehren wir uns zu erwidern, dass bei Vereinbarung des Budgets für 1872/73 die Absicht hierzu nicht bestand, Regierung und Stände vielmehr darüber einig waren, es sollten die betreffenden Sammlungen, um sie der öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen, in Staatsverwaltung übergehen, ein Staatseigentum an ihnen aber nur insoweit begründet werden, als sie künftig aus Staatsmitteln verwahrt und ergänzt würden.* (S. 160 = fol. 81)! Zu diesen Vorgängen vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 99–102.

94 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 13 f.

95 Dazu jetzt: Ernst Gottfried MAHRENHOLZ, Ein Königreich wird Provinz. Über Hannovers Schicksalsjahr 1866, Göttingen 2011, bes. S. 79–82.

96 FURTWÄNGLER (wie Anm. 65) Nr. 5 v. 22. 11. 1918, S. 28–32; vgl. auch dort S. XVIII–XX, sowie DERS., ... *ganz ohne Eitelkeit und Machtgier*. Der erste badische Staatspräsident Anton Geiß (1858–1944), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 161 (2013) S. 297–324, hier S. 312 f.; hingewiesen sei auch auf LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1838, 1839 und 1198.

97 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 34.

98 Ebd., DD 37.

99 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 15.

100 Das Gesetz über die Auseinandersetzung ... wird auch bewusst als „Domänengesetz“ bezeichnet.

wiesen grundsätzlich verschiedene Rechtsschicksale auf. Dazu will wiederum nicht passen, dass – erwartungsgemäß – der in § 7 des Auseinandersetzungsvertrags berücksichtigte Sammlungsbesitz behandelt wird¹⁰¹. Ein Zitat aus dem Gesetzgebungsverfahren, mit dem die Behauptung gestützt werden soll, dass „sich der historische Verfassungsgeber des Jahres 1919 gegen die Pertinenztheorie ... entschieden“ habe, vermag dies nicht zu belegen; denn der Berichterstatter der Verfassungskommission bezog sich dabei nur auf die eigentlichen Domänen¹⁰².

Der schon erwähnte § 7 des ‚Vertrags über die Auseinandersetzung ...‘ bezieht sich auf eine Erklärung der Generalintendanz der Zivilliste vom 18. März über die Belassung der im Eigentum des Großherzogs und seiner Rechtsnachfolger stehenden Kunstwerke, die Überlassung der Sammlungen in Schloss Favorite und über ein Vorkaufsrecht, falls „irgend welche Kunstgegenstände“ verkauft werden müssten¹⁰³. Diese zentrale Quelle wird im Positionspapier referiert und teilweise wörtlich zitiert, in einem wichtigen Punkt jedoch verfälscht; denn ihre Ziffer II lautet wörtlich: *Seine Königliche Hoheit der Großherzog überlassen dem Staate die Sammlungen im Schloß Favorite*, was die Verfasser des Positionspapier umdeuten zu „In Ziffer II überlässt der Großherzog die Sammlungen im Schloss Favorite schenkweise dem Staat.“ Da beide Verhandlungspartner¹⁰⁴ peinlich genau auf die Wortwahl achteten, mithin in dieser Bestimmung nichts über das Eigentum an den Sammlungen in Schloss Favorite¹⁰⁵ ausgesagt wird, fällt die wissenschaftlich unzulässige Umdeutung durch das den Rechtsinn verändernde Wort „schenkweise“ um so mehr ins Gewicht.

Dass die „Vereinbarung“ (gemeint ist die Erklärung vom 18. 3.) „nicht auf eine Änderung des Eigentums an den [!] Sammlungen“ zielte, erklärt sich aus

101 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 17–20.

102 In dem Zitat ebd., S. 16, belegt in Anm. 26 (die Quelle entspricht LAUFS ET AL., DD 38), ging es um den Anteil am Domänenvermögen, der dem Großherzog „zuzuscheiden“ war, und es wäre daher davor zu ergänzen: ... *stellt also den im Wege der Vereinbarung ermittelten Anteil des Großherzogs an den Domänen, den Betrag seines nicht zur Deckung der Staatslasten bestimmten Patrimonialeigentums dar* (S. 224 f.). Das belegt keine Entscheidung „gegen die Pertinenztheorie“, sondern eine pragmatische Lösung der offenen Domänenfrage; „Zubehör“ war in diesem Zusammenhang kaum relevant.

103 Als „Beilage 1 zur Begründung“ (des Gesetzes) Anlage des Vertrags und damit auch des Gesetzes, eine 2. Beilage galt Archivgut; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) Quelle 3, S. 316 (vgl. Anm. 73). Zum Archivgut vgl. unten, S. 496 f.

104 Diese Erklärung stellt keine einseitige Willensbekundung dar, sondern ihr Wortlaut wurde ebenfalls ausgehandelt. Dies geht aus einem Schreiben des Finanzministeriums an das Wissenschaftsministerium vom 14.11.1922 über die seinerzeit ausgebliebene genaue Bestimmung des Kunstguts in der Kunsthalle hervor; GLA K 35 Nr. 48147 fol. 147.

105 Die zu der 1771 nach dem Aussterben der Linie Baden-Baden angetretenen „Staatserbschaft“ gehörten (vgl. oben, S. 483). Überdies wurde hier wie schon 1803 im RDH der eher „politisch“ zu nennende, rechtlich unscharfe Begriff „überlassen“ gebraucht.

ihrem Zweck, dass sie aber „nur auf den Erhalt des Zugangs für die Öffentlichkeit“ bedacht gewesen sei, wird mit einem aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat¹⁰⁶ zu belegen versucht – erfolglos, wenn man diese Quelle in ihren Kontext stellt¹⁰⁷. Es wird erneut unterstellt, die zitierte Quelle bezöge sich allgemein auf „die Sammlungen“; es ging aber dabei nur um die Kunsthalle, keineswegs um das künftige Landesmuseum oder die Hof- und Landesbibliothek.

Anschließend wird noch die Diskussion um die Verabschiedung des gemäß § 66 der neuen Verfassung erforderliche Stammgüteraufhebungsgesetzes¹⁰⁸ bemüht¹⁰⁹, d. h. verkannt, dass darunter neben den standesherrlichen Fideikommissen nur die Partikularfideikommiss des großherzoglichen Hauses, denen damals als Haupt der einzigen Nebenlinie Prinz Max als Inhaber des Bodenseefideikommisses vorstand, fielen, also eben nicht das Hausfideikommiss¹¹⁰. Zu-

106 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 18 f.; das Zitat aus der oben in Anm. 104 genannten Quelle. Aus dieser wird noch einmal auf S. 23 zitiert, nämlich das vorige Zitat ... *ein Interesse der Öffentlichkeit an dem in den Sammlungen vereinigten Besitz des vorm. Herrscher-Hauses* ergänzend: „*das als Staatsgut in Anspruch zu nehmen nach unseren Feststellungen die Rechtsgrundlage fehlen dürfte*. Und es wird sogleich wie in der Quelle angeschlossen: *Es wurde damals auch nicht für zugänglich gehalten, soweit es sich um Gegenstände handelte, die einen Fideikommiß des Groß. Hauses (Zähringer Museum) bilden, eine andere Behandlung eintreten zu lassen, als bei dem Besitz gleicher Art standesherrlicher Familien, ...*. Diese in die Diskussion um das künftige Stammgüteraufhebungsgesetz einzuordnende Haltung des Finanzministeriums ist bekannt; sie stand der des Kultusministeriums diametral gegenüber, daher: *dürfte*. Gleichwohl konnte der Inhalt des „Zähringer Museums“ – vgl. unten, S. 495 – kein Fideikommiss bilden, einem solchen allenfalls angehört haben.

107 In dem Schreiben des Finanzministeriums (vgl. Anm. 102) ging es eigentlich um die nachzuholende Unterscheidung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Inventarisierung, wozu es im Grunde dann doch nicht kam – vgl. LAUFS ET AL., S. 289 –; denn aus Zeitmangel habe die Sache damals (d. h. im März 1919) nicht weiter verfolgt werden können. Unmittelbar vor dem Zitat des Positionspapiers steht: *Jedenfalls wurde aber unsererseits jede weitere Erklärung in der Sache vermieden, um einer unberechtigten Inanspruchnahme staatlichen Eigentums später entgegenzutreten zu können*; GLA K 235 Nr. 48147, fol 147.

108 Vom 18. 7. 1923; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 45.

109 Indem, S. 24 aus dem Bericht über den Entwurf (ebd., DD 46) zitiert wird.

110 Dieser Mangel ist bewusst, wird aber überspielt. „Auch wenn der Berichterstatter das großherzogliche Vermögen nicht ausdrücklich anspricht, sondern nur das der mediatisierten Standesherrn, besteht nicht der geringste Grund, dem großherzoglichen Hause den Schutz von Art. 153 WRV zu verweigern.“ Dies traf eben nur auf das Bodenseefideikommiss zu! Aufschlussreich ist ein Vorwurf, der dem (sehr kompetenten!) Berichterstatter gemacht wird (Anm. 40), nämlich es würde im Fall Leiningen Entschädigung gemäß RDH fehlerhaft als „Staatsgut“ bezeichnet, das „durch § 27 der Rheinbundsakte in Privatgut des Fürsten umgewandelt wurde“ (entspricht LAUFS ET AL. DD 46, S. 16). § 27 hebt jedoch darauf ab, dass die bisher regierenden Fürsten (wenigstens) ihre Domänen als *propriété patrimoniale et privée* behalten dürften. Der Berichterstatter formulierte jedoch historisch zutreffend hinsichtlich des 1803 rechtsrheinisch erworbenen Kirchenguts: *Dieses war und blieb vorerst Staatsgut, bis es 1806 – nicht durch bürgerlich-rechtlichen Titel, sondern – durch Art. 27 der Rheinbundsakte in Pri-*

dem wird in der Quelle klar zum Ausdruck gebracht, dass § 66 der Verfassung das Sonderrecht der Fideikommissse bereits aufgehoben und nicht nur einen Gesetzgebungsauftrag dazu erteilt hatte¹¹¹. Der Rechtspflegeausschuss stellte außerdem fest: *Der Umsturz hat das bisherige Recht nicht in seiner Gesamtheit, sondern grundsätzlich nur denjenigen Teil beseitigt, welcher mit dem Träger der alten Staatsgewalt zusammenhing*¹¹². Dass z. B. eine solche Äußerung im Parlament, die immerhin die Rechtsvorstellungen jener Zeit prägnant widerspiegelt, im Positionspapier Berücksichtigung gefunden hätte, ist wohl kaum denkbar.

Im letzten Kapitel sollen noch „Anerkenntnisse“ der Eigentumsrechte der Familie von Baden beigebracht werden, wiederum durch dazu untaugliche Quellen. Es geht einmal um den durch das Kultusministerium im März 1930 erstellten Entwurf eines Schreibens¹¹³, mit dem beim Reichsminister der besetzten Gebiete um finanzielle Unterstützung für den Ankauf der privateigenen Gemälde in der Kunsthalle durch den Staat¹¹⁴ nachgesucht werden sollte; ohne dass dieser Kontext benannt ist, wird nun die Vorgeschichte seit dem Auseinandersetzungsvertrag, beruhend auf der zitierten „Erklärung“ vom 18. 3. 1919, zutreffend geschildert¹¹⁵.

Zum Bibliotheksgut werden drei Belege beigebracht: 1. Ein Schreiben des Finanz- an das Kultusministerium vom 14. 2. 1920 zum Einverständnis der Großherzoglichen Vermögensverwaltung zur Benutzbarkeit der *alte[n] Hofbibliothek, die nunmehr als Eigentum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs stehend, zu bezeichnen wäre*, sowie der privaten Hinterlegungen¹¹⁶. 2. Eine un-

vatgut des Fürsten umgewandelt wurde; vgl. dazu: Adolf LAUFS, Monarchisches oder staatliches Vermögen? Erörterungen zur badischen und zur bayrischen Verfassungsurkunde des Jahres 1818, in: Tiziana J. CHIUSI / Thomas GERGEN / Heike JUNG (Hg.), Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, Berlin 2008, S. 537–550, hier S. 543. – Übrigens verwechselt M. SCHMOECKEL in seiner Rezension (wie Anm. 43, S. 445) offenbar die Säkularisation von 1803 mit der Mediatisierung von 1806: „Erst mit der Mediatisierung von 1803 verloren viele Fürsten ... ihre Regierungsgewalt. ... Tatsächlich wurden die privaten Eigentumsrechte der Fürsten hier als Prinzip gewährleistet.“ Das einige Zeilen davor über das Expertengutachten geäußerte „Erstaunen oder sogar Befremden“ darf daher erwidert werden.

111 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 46 und S. 20.

112 Ebd., S. 27.

113 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 25 f. nach GLA K 35 Nr. 40264 fol. 453–456.

114 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) DD 51. Es sollten dadurch die nach der Inflation erhobenen Aufwertungsansprüche abgewehrt werden; vgl. ebd. S. 143–150 und DD 50.

115 Die dabei formulierte Textpassage: „Auf die Eigentumsverhältnisse der Kunstschatze des Großherzoglichen Hauses erstreckte sich diese Auseinandersetzung nicht, ...“ beinhaltet noch keine „Anerkenntnis“, die hier ohnehin keinen Adressaten gehabt hätte; wie Anm. 113.

116 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) nach GLA K 235 Nr. 6757 fol. 6 = LAUFS ET AL. D 536. Der Konjunktiv *wäre* kennzeichnend am besten die als offen erachtete Rechtslage.

verbindliche Äußerung des Bibliothekars Karl Preisendanz in einem Aufsatz von 1928¹¹⁷. 3. Ein Schreiben des ehemaligen Bibliotheksdirektors Theodor Längin von 1938, wonach die *Hofbibliothek ganz und gar der Staatsverwaltung unterstellt aber nicht Staatseigentum*¹¹⁸ sei. Ein weiteres Zitat aus dieser Quelle berichtet, Längin habe 1932 Markgraf Berthold *seinen Besitz* [!] in der Bibliothek *gezeigt*, da dieser aufgrund der Adoption durch den letzten Großherzog Eigentümer geworden sei. Unabhängig davon, ob die frühere Hofbibliothek oder nur die Hinterlegungen gemeint waren, wird im Positionspapier diese irreführende Äußerung nicht korrigiert; denn der letzte Großherzog hatte in seinem Testament von 1927¹¹⁹ u. a. *die mir gehörenden Teile der Hof- und Landesbibliothek* seiner Gemahlin Hilda vermacht, und diese sollten wie das andere dort genannte Kulturgut nach deren Tod (1952) in die zu errichtende Zähringer-Stiftung eingehen, was Längin damals nicht wissen konnte. Diesen wichtigen Aspekt behandelt das Positionspapier an dieser Stelle ganz nebenbei mit der knappen Feststellung, „dass die Sammlungen auch nicht nach 1952 auf die Zähringer Stiftung übergegangen sind“, da die dingliche Übereignung nie stattgefunden habe. Von einer Verantwortung des jeweiligen Oberhauptes der Familie von Baden als Vorsitzender des Verwaltungsrats dieser Stiftung für deren Zustandekommen und Funktionieren ist nicht die Rede. Vielmehr heißt es in der „Zusammenfassung ...“¹²⁰ irreführend: „Das Haus Baden versuchte schon in den 50er Jahren, die Sammlungen in eine Stiftung einzubringen.“ Vom gebotenen Respekt vor dem letzten Willen des Großherzogs Friedrich II. zeugt dies nicht.

Sonach kann das Positionspapier in seinem „Ergebnis“ festhalten, am „Eigentum des Hauses Baden, d. h. der Erbeserben Großherzogs Friedrich II. hat

117 „... die vielen neuen Zugänge von Druckwerken und Handschriften aus den eingezogenen Klöstern gehörten nicht im eigentlichen Sinne Volk und Land, sondern dem Fürsten.“ Einleitend formulierte er jedoch: „Die Badische Landesbibliothek war zu ihrem Namen schon vor einem Jahrhundert berechtigt, als die Büchereien der aufgehobenen Klöster aus der gesamten badischen Landschaft in ihr, der einstigen markgräflichen und großherzoglichen Hofbibliothek zu Karlsruhe, zusammenfloßen“; Karl PREISENDANZ, *Aus den Annalen der Landesbibliothek*, in: *Badische Heimat* 15 (1928) S. 191–200, hier S. 191.

118 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 26 f. nach GLA K 235 Nr. 6736 fol. 375. Das lt. Vermerk offenbar über Längins Nachfolger Lautenschlager in die Akten des Kultusministeriums gelangte Schreiben, wohl ein Bericht zur früheren Benutzungspraxis, hat dort keinen Kontext. Längin (1867–1947) war damals 71 Jahre alt. Wie irrelevant solche Äußerungen von Fachbeamten mitunter sein können, belegt eine Anfrage von ihm vom Mai 1919 an das Kultusministerium zu den Auswirkungen des Auseinandersetzungsvertrags, in dem er genau das Gegenteil dessen äußert, worauf hier Wert gelegt wurde, nämlich dass das *Hausfideikommiss, die alte Hofbibliothek ... wohl ohne weiteres Staatseigentum geworden* sei; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 535 und S. 127. Die Klärung dieser Frage schob das beteiligte Finanzministerium übrigens hinaus.

119 Ebd. Quelle 5 (Faksimile), S. 324–327.

120 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) (deren) S. 2.

sich ... bis heute nichts geändert“¹²¹. Die in der „Zusammenfassung“ getroffene Feststellung „Das Eigentum der in öffentlichen Museen lagernden Kunstschätze und Büchern [!] ist 1919 eindeutig als dem Haus Baden zugehörig erklärt worden.“¹²² ist in diesem Positionspapier wissenschaftlich nicht belegt, daran vermag auch eine Einlassung, man habe die einschlägigen Quellen herangezogen¹²³, nichts zu ändern.

Unrichtig dargestellt ist auch ein weiterer Sachverhalt, der die Expertenkommission betrifft. Diese hatte im Bemühen, keine Aspekte zu übersehen, „Bernhard Prinz von Baden eingeladen, sie mit der Sichtweise und Argumenten des Hauses Baden vertraut zu machen“¹²⁴, erhielt aber nur den Vorschlag zur Antwort, „sich mit von ihm beauftragten Sachverständigen auf eine gemeinsame Bewertung der Eigentumsfragen zu verständigen.“ Das Positionspapier erweckt jedoch den Eindruck, diese Initiative sei von seinen Verfassern ausgegangen: „Im Oktober dieses Jahres ist ein Versuch gescheitert, ein gemeinsames Ergebnis zu erreichen. Die Kommission des Landes hatte ein Anhören des Hauses Baden angeboten, aber ein gemeinsames Verfahren zur Herstellung eines gemeinsamen Berichts aus zeitlichen Gründen abgelehnt“¹²⁵. In der Antwort der Expertenkommission war vom Faktor Zeit nicht die Rede, sondern davon, dass eine „inhaltliche Abstimmung der Ergebnisse mit einer Partei“ für sie zufolge ihres Auftrags ausgeschlossen sei.

IV.

Für die ganze Kulturgutaffäre und ihre Aufarbeitung ist der Begriff ‚Unbestimmtheit‘ ein Schlüsselwort. Abgesehen von der ‚sachenrechtlichen Bestimmtheit‘, deren es für den Eigentumsnachweis durch die Erstellung von genauen Inventaren bedarf, auf die hier weiter einzugehen sich erübrigt, geht es um die Bestimmung des 1918 in Baden vorhandenen Kulturguts der Regentenfamilie, näherhin das ‚allerhöchste Privateigentum‘ des Großherzogs sowie das ihm anvertraute des Hausfideikommiss, das Privateigentum weiterer Personen seines Hauses und die Partikularfideikommiss, denen Prinz Max vorstand, schließlich auch um seit dem 19. Jahrhundert gebildetes Staatseigentum an Kulturgut. Davon war 2006 bei weitem nicht alles streitig, jedoch konnte in der Öffentlichkeit – auch zufolge der Schlagzeilen in der Presse – der Eindruck entstehen, es gehe dabei um alles badische Kulturgut, das 1918 vorhanden war.

121 Ebd., S. 28.

122 Wie Anm. 120, deren S. 1.

123 „In den vergangenen zwölf Monaten hat eine juristische Kommission, der auch Kunsthistoriker und Kunstsachverständige zugearbeitet haben, für das Haus Baden die einschlägigen Dokumente und Archive in Stuttgart, Karlsruhe und Salem geprüft ...“; ebd.; vgl. auch Anm. 25.

124 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 3.

125 Wie Anm. 120.

Insbesondere das Positionspapier spricht oft von den Sammlungen¹²⁶, ebenso von Aretin¹²⁷, in dieser Weise die dahinter stehende weitgehende Anspruchshaltung dokumentierend. Das Expertengutachten tat sich schwer mit einer genauen Formulierung, da es bei der Drucklegung den Titel noch einmal änderte¹²⁸. Es gehörte im übrigen nicht zu seinem Auftrag, die Geschichte des gesamten Kulturguts vor und nach der Revolution zu schreiben, sondern nur auf das streitbefangene einzugehen; jedoch stellt es viel mehr Quellen bereit als es für seine Darstellung zu verwenden brauchte. Daher soll hier wenigstens knapp auf die ‚Zuscheidung‘ auch von Kulturgut eingegangen werden, die im Frühjahr 1919 wohl mit Rücksicht auf die notleidende Bevölkerung verborgen vor den Augen der Öffentlichkeit – auch denen des Parlaments – erfolgte.

Lediglich kurz hinzuweisen ist hier auf die öffentlich zugänglichen Sammlungen, in denen freilich Staats- und Hausfideikommissigentum, in geringem Umfang auch „Allerhöchstes Privateigentum“ verwahrt wurde: Es geht um die musealen Objekte¹²⁹ sowie um die Bibliotheksbestände¹³⁰ im 1875 bezugsfertigen Sammlungsgebäude, die seit 1872 unter staatlicher Verwaltung standen, weiterhin um die Objekte der Bildenden Kunst in der Kunsthalle¹³¹, die bis 1919 der Hofverwaltung unterstand.

Die 1872 geschehene Überantwortung der Museums- und Bibliotheksbestände in staatliche Verwaltung¹³² hatte, was übersehen zu werden pflegt, zur Folge, dass im Umfeld des Hofes in einem neuen Ansatz sowohl wieder eine Bibliothek als auch ein kleines Museum entstanden und 1918 vorhanden waren. Die ‚Höchste Handbibliothek‘¹³³, in die auch dem Großherzog als Staatsoberhaupt überreichte Bücher aufgenommen worden waren, erlebte 1960 als ‚Zähringer Bibliothek‘ im Neuen Schloss in Baden-Baden zwischenzeitlich eine Wiederauferstehung und wurde, inzwischen wieder aus dem Bewusstsein auch der Fachleute gewichen¹³⁴, im Vorfeld der dort durchgeführten Auktion von 1995¹³⁵, vom Land Baden-Württemberg erworben und auf die Badische

126 NEHLSSEN / DOLZER / HEUER (wie Anm. 25) S. 3, 16–19.

127 Prinzip (wie Anm. 55) S. 673 f.; DERS., Umgang (wie Anm. 48) S. 178.

128 Vgl. Anm. 2 und 20.

129 Behandelt bei LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 180–201.

130 Desgl. ebd., S. 205–222.

131 Desgl. ebd., S. 202–204.

132 Dazu Winfried KLEIN, Die Domänenfrage im deutschen Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 78), Berlin 2007, S. 102.

133 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 222 f.

134 „Die Existenz einer größeren Bibliothek im Neuen Schloß in Baden-Baden war der Badischen Landesbibliothek (BLB) bis zum April 1995 nicht bekannt.“; Peter Michael EHRLE / Armin SCHLECHTER, Ankauf der markgräflichen Bibliothek aus dem Neuen Schloß in Baden-Baden, in: Badische Heimat 75 (1995) S. 571–578, hier S. 571.

Landesbibliothek¹³⁶ und das Generallandesarchiv, das bei dieser Gelegenheit auch Archivgut erwarb¹³⁷, verteilt. Das im östlichen Wirtschaftsgebäude des Schlosses (heute Verwaltung des Bad. Landesmuseums) eingerichtete Zähringer Museum¹³⁸, in das sogar die Öffentlichkeit in geringem Umfang Zutritt hatte, trat ebenfalls 1960 im Neuen Schloss in Baden-Baden wieder vorübergehend ins Leben¹³⁹. Die Objekte des alten Zähringer Museums waren ebenso wie die Mehrzahl der Objekte der Kunsthalle Eigentum des Hausfideikommiss gewesen¹⁴⁰.

Weiterhin gab es natürlich in den Schlössern¹⁴¹ selbst Kunstgegenstände, sowohl in den Repräsentationsräumen aus Prestige Gründen, als auch in den Wohnräumen zum Gefallen ihrer Nutzer, daneben Kostbarkeiten wie Schmuck, Tafelsilber und die Throninsignien, die sicher verwahrt werden mussten. Alle diese

- 135 Die Sammlung der Markgrafen und Großherzöge von Baden. Sotheby's Katalog der Auktion Baden-Baden, 15.–21. Oktober 1995, Einleitungsheft und sechs Bände: I (Möbel, Uhren und Tapisseries), II (Kunstskammer), III (Keramik und Glas), IV (Möbel und Dekorationen), V (Gemälde und Druckgraphik), VI (europäische und orientalische Keramik und Glas), Baden-Baden 1995. Den unzureichenden Kenntnisstand der von der vorgesehenen Auktion überraschten interessierten Öffentlichkeit spiegelt ein Essay „Dem Gespött preisgegeben? Gedanken zu den Verkaufsverhandlungen Neues Schloß Baden-Baden“ von Johannes GUT (in: *Badische Heimat* 75, 1995, S. 311–318) wider, dem es begreiflicherweise an Trennschärfe mangelt, was die Rechtslage anging. Dass diese seinerzeit nicht eigentlich geprüft wurde, war noch bei der Landtagsdebatte vom 19.12.2007 (vgl. oben, S. 476) bewusst, als dies der Abg. Palm (CDU) der SPD, die 1995 die zuständige Ministerin gestellt hatte, vorhielt: *Wenn irgend einmal ... Gegenstände, die schon Eigentum des Landes waren, vom Land gekauft wurden, dann war das in einer Zeit, in der eine Ministerin aus Ihren Reihen die Verantwortung dafür trug*; LT-Drs. 14/38, S. 2517.
- 136 Von dem wohl mehr als 20.000 Titel umfassenden Bestand wurden dort zunächst für wertvoll erachtete Titel (ca. 3.500) sowie später 200 als Handschriften bzw. Autographen anzusehende Stücke katalogisiert und sind im Verbundkatalog bzw. in der Datenbank Kalliope recherchierbar; die Katalogisierung des restlichen Bestands ist im Gang; der Provenienzzusammenhang bleibt durch geschlossene Aufstellung der drei Gruppen gewahrt; freundliche Mitteilung der Badischen Landesbibliothek vom 2.4.2014.
- 137 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 262 f. Die erworbenen Archivalien bilden die inzwischen erschlossene Bestände Gruppe ‚69 Baden Sammlung 1995‘; hervorgehoben sei hier nur Teilbestand ‚D Huldigungsadressen‘, bei dem der zugleich private wie öffentliche Charakter dieser Objekte gut ersichtlich wird.
- 138 Ebd., S. 252–255.
- 139 Ebd., S. 260–262; vgl. auch GUT (wie Anm. 135).
- 140 Vgl. oben, Anm. 106. Dieses Zitat legt die Interpretation nahe, dass das in das Sammlungsgebäude, nunmehr Bad. Landesmuseum, gelangte Kulturgut 1922 (auch) vom Finanzministerium nicht mehr als Eigentum des Hausfideikommiss angesehen worden sein könnte.
- 141 Es gab, worauf nur kurz hingewiesen sei, auch Herrschaftsbauten, die schon während der Monarchie Privateigentum, also nicht Teil eines Fideikommisses, waren, z. B. die Schlösser Zwingenberg – wo dies immer noch der Fall ist – und Neu-Eberstein. Jedoch war der Großherzog auch in diesen Fällen berechtigt, über deren Ausstattung Verfügungen zu treffen.

Bestände müssen demnach 1919 im Eigentum des ehemaligen Großherzogs verblieben sein, ohne dass dies aus dem mit ihm geschlossenen Auseinandersetzungsvertrag unmittelbar hervorgeht. Sie fallen vielmehr unter die Formulierung in § 1.6 des Vertrags: *die im Wege der Verständigung mit der Regierung ausgeschiedenen Gegenstände*¹⁴². Dafür hatte z. B. am 11. März 1919 eine gemeinsame Kommission das Residenzschloss begangen und man hatte sich über einzelne wichtige Objekte, zumeist aber nur Bereiche mit ihrem Mobiliarinhalt, verständigt¹⁴³; ähnlich verhielt es sich bei den anderen Herrschaftsbauten¹⁴⁴. Jedenfalls ließ man den Vertretern des Großherzogs bei diesem Verfahren weitgehend freie Hand. Der Staat behielt sich das Vorkaufsrecht vor für den Fall, dass *ein Verkauf irgend welcher Kunstgegenstände oder von Gegenständen von landesgeschichtlicher Bedeutung einmal* erwogen werden sollte¹⁴⁵. Daran hat man sich, so belegen Fälle von Schwund vor 1995¹⁴⁶, in der Folge offenkundig nicht gehalten, jedenfalls Einzelstücke in den Markt gegeben. Zu dem Erlös aus der Auktion von 1995 in Höhe von DM 80.044.000,¹⁴⁷ wären also noch unbekannte Beträge hinzuzurechnen.

Nach alledem darf nicht der Eindruck erweckt werden, als habe die Beilegung des Kulturgutstreits allen 1919 vorhandenen Kulturgütern, soweit sie nicht eindeutig damals schon Staatseigentum waren, gegolten. Schon gar nicht kann angesichts des zur Vorbereitung des Auseinandersetzungsvertrags hergestellten Einvernehmens über das Zubehör der Herrschaftsbauten, eben die ‚Pertinenz‘, von einem „revolutionsbedingten Wegfall des Eigentums“, der „zivilrechtliche Ersatzansprüche gegen den Staat ausgelöst hätte“¹⁴⁸ gesprochen werden.

Kurz hingewiesen sei hier noch auf die für das Archivgut getroffene Regelung, das nur mit Einschränkung als „Kulturgut“ zu bezeichnen ist, jedoch im Selbstverständnis des Adels einen höheren Stellenwert hat als dem des Bürgers im demokratischen Staat. Denn es wurde 1919 dem Auseinandersetzungsvertrag offenbar noch in letzter Minute auf Betreiben des Direktors des Generallandesarchivs, Karl Obser, eine zweite Beilage mit Bestimmungen dazu angefügt¹⁴⁹. Auch in dieser Festlegung scheint die Unterscheidung von privatem und (zuvor)

142 Wie Anm. 73, S. 313. Zur Behandlung der Angelegenheit im Kabinett siehe jetzt FURTWÄNGLER (wie Anm. 74) S. 164, 178, 276, 290 f. und 294.

143 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 784 und 1900.

144 Dazu ausführlicher LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 258 f. und 252.

145 Punkt III. der Erklärung vom 18. März 1919 (vgl. Anm. 103).

146 LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) S. 261 f.

147 Druck der Versteigerungsergebnisse (vgl. Anm. 135).

148 VON ARETIN, Prinzip (wie Anm. 55) S. 673.

149 Wie Anm. 73, S. 316. Obsers monarchistische Gesinnung veranlasste ihn noch 1924, als die Großherzogliche Vermögensverwaltung den Verkauf von Gemälden der Kunsthalle plante, in konspirativer Weise eine heimliche Wertermittlung dort zu ermöglichen; LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1305.

fideikommissarisch gebundenem Eigentum durch: Das eigentliche Familienarchiv sowie einzelne weitere Bestände, die zum Hausfideikommiss gehört hatten bzw. von hoher Relevanz für das ehemalige Herrscherhaus waren, verblieben in dessen Eigentum, jedoch nur für ersteres wurde auch die Benutzungsgenehmigung vorbehalten¹⁵⁰. Aufgrund dieser seither beachteten, aber nicht mehr zeitgemäßen Regelung waren 2006 die Eigentumsverhältnisse bei Archivgut nicht strittig; freilich wurde bei der Vorbereitung des am 6. April 2009 geschlossenen Vertrags die Gelegenheit für eine Verbesserung der Benutzungsmöglichkeit des Großherzoglichen Familienarchivs vertan.

V.

Von den gegen das Expertengutachten vorgebrachten Einwänden soll nun noch auf drei allgemeiner Art eingegangen werden. Zunächst ein vermeintlich vordergründiger, dass es zum Druck gebracht wurde. In der Besprechung von Mathias Schmoeckel liest man¹⁵¹: „Die Öffentlichkeit kann sich nun ein Bild davon machen, aus welchen Gründen sich die Landesregierung zu diesem Geschäft [d. Vertrag vom 6.4.2009] entschloss. Schon aus diesem Grund ist die Publikation berechtigt, vielleicht sogar notwendig. ... Trotzdem ist es unüblich, ein Parteigutachten zu veröffentlichen, und trotz der offiziellen Einsetzung einer „Expertenkommission“ handelt es sich bei diesem Werk um nichts anderes. Die Autoren übernahmen einen Gutachtenauftrag für das Land und waren so gebunden, nicht gegen dessen Interessen zu verstoßen. Ebenso gab es Gutachten der Gegenseite, die wohl unveröffentlicht bleiben, ...“. Bevor zu der Qualifizierung des Expertengutachtens als „Parteigutachten“ Stellung zu nehmen ist, fragt man sich, aus welchem Wissenschaftsverständnis heraus es untunlich erscheinen soll, derartige Gutachten öffentlich zu machen; denn sie sind ja nicht Bestandteil von Prozessakten, sondern haben einen Rechtsstreit vermeiden helfen. Als der Vorstand der Kommission für geschichtliche Landeskunde Anfang 2008 beschloss, das Expertengutachten in Buchform zu veröffentlichen, geschah dies in Anbetracht des allgemeinen wissenschaftlichen Werts und des großen landesgeschichtlichen Interesses, nicht aber, weil sich die Kommission das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zu eigen machen wollte; selbstverständlich sollte die Forschungsdiskussion nicht monopolisiert werden. Daher wurde der Vorsitzende beauftragt, beim Berichterstatter der für das Haus Baden tätig

150 Näheres bei: Volker RÖDEL, Das Eigentum an staatlichem Archivgut vor und nach dem Ende der Monarchie, in: KUR. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik 12 (2010) S. 95–101, zu den Archiven im Eigentum der Familien von Baden, von Württemberg und von Bayern, sowie DERS., Das Hausarchiv – Geschichte einer Sonderform, in: Fachtagung „Archivische Facharbeit in historischer Perspektive“, veranstaltet vom Sächsischen Staatsarchiv in Gemeinschaft mit der Fachgruppe 1 des VdA, Dresden, 22.–24. April 2009, hg. vom Sächsischen Staatsarchiv, Red.: Peter WIEGAND / Jürgen Rainer WOLF, 2010, S. 86–91; vgl. auch MERTENS (wie Anm. 3) S. 99.

151 Wie Anm. 43, S. 444.

gewesenen Kommission anzufragen, ob das „Gutachterliche Positionspapier“ ebenfalls publiziert würde bzw. wie es die interessierte Öffentlichkeit wahrnehmen könne¹⁵². Es erfolgte darauf lediglich ein Telefonat mit der Ankündigung, dies geschehe brieflich¹⁵³, was aber dann unterblieben ist. Abgesehen davon, dass die Öffentlichkeit in einer so wichtigen und nicht unbeträchtliche Mittel beanspruchenden Angelegenheit einen Anspruch auf umfassende und transparente Information hat, schadet eine solche Haltung auch dem wissenschaftlichen Diskurs.

Tiefer geht schon ein zweiter Vorwurf, der darauf abzielt, das Expertengutachten als Auftragsarbeit mit Ergebnisvorgaben abzuqualifizieren. Dies ergibt sich schon aus der bereits zitierten Passage der Rezension von M. Schmoeckel, und der Begriff „Staatsgutachten“ findet sich auch in den einschlägigen Äußerungen von Aretins, seiner Rezension¹⁵⁴ und seinem Aufsatz zum Monarchischen Prinzip¹⁵⁵. Es muss schon verwundern, wenn aus der Tatsache der Einberufung einer immerhin sechsköpfigen Expertenkommission, die noch dazu bei ihrer Arbeit nach dem Senatsprinzip verfuhr, durch ein Landesministerium gefolgert wird, deren Mitglieder seien „gebunden“ gewesen, nicht gegen die Interessen des Landes zu verstoßen¹⁵⁶. Denn die Unabhängigkeit der Kommission und die Offenheit ihrer Ergebnisfindung war gegeben, und wer dies bezweifelt, sollte Argumente vorbringen, die den Verdacht ausräumen können, es sei mit einer solchen Behauptung auch eine Verunglimpfung der Kommis-

152 *Ich halte es für ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, den Leser darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Etappe in einem noch nicht abgeschlossenen Klärungsprozess handelt. In meinem Geleitwort zu diesem Band möchte ich darum gutem wissenschaftlichem Brauch folgend auch auf die Gegenposition hinweisen und angeben, wo diese eingesehen werden kann*; Schreiben von Prof. Dr. Anton Schindling an Prof. Dr. em. Hermann Nehlsen vom 18. 3. 2008. Herrn Prof. Schindling und der Geschäftsstelle der Kommission sei verbindlich für die Bereitstellung dieser und der in der nächsten Anm. zitierten Quelle gedankt!

153 Aus der darüber durch Prof. Schindling erfolgten Mitteilung an die Geschäftsstelle vom 17. 4. 2008: *... hat mich jetzt Herr Nehlsen aus München angerufen. Er wird mir brieflich mitteilen, wo die Markgrafen-Stellungnahme öffentlich zugänglich sein wird ... befürwortet Kollege Nehlsen aber auch eine Zurverfügungstellung des Textes in öffentlichen Bibliotheken und Archiven zur Einsichtnahme in Lesesälen. Herr Nehlsen versicherte mir noch, dass der Markgraf sich freue, wenn die Nehlsen-Expertise viel gelesen werde ... Wichtig ist Herrn Nehlsen der Anspruch auch seiner Expertise als wissenschaftliche Arbeit.*

154 „Denn es ist das Staatsgutachten im sogenannten „Kulturgüterstreit“, das die Landesregierung ... bei der „Expertenarbeitsgruppe [!] Eigentumsfragen Baden“ in Auftrag gegeben hat.“; wie Anm. 38. Die Expertenkommission bestand übrigens nicht schon, sondern wurde im November 2006 durch das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst gebildet.

155 Wie Anm. 55, S. 663 und 673.

156 Siehe auch Dietmar WILLOWEIT, Methodische Probleme des deutschen Fürstenrechts, in: Eric HILGENDORF / Frank ECKERT (Hg.), Subsidiarität – Sicherheit – Solidarität. Festgabe für Franz-Ludwig Knemeyer zum 75. Geburtstag (Würzburger Rechtswissenschaftliche Schriften Bd. 84), Würzburg 2012, S. 709–720, hier S. 713 Anm. 13.

sionsmitglieder intendiert gewesen. Er müsste dann auch dem Wissenschaftsministerium unterstellen, es habe mit seiner Antwort auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 23. 10. 2007 u. a. zur Konkurrenz zweier Expertenkommissionen in seiner Stellungnahme das Parlament belogen, als es darauf hinwies, die von ihm eingesetzte Kommission sei „allein der wissenschaftlichen Wahrheit verpflichtet“¹⁵⁷ gewesen. Auch scheint man dieses Letztere einem Landesbeamten nicht zuzutrauen; denn M. Schmoeckel sieht ein „Übergewicht von Landesbeamten“¹⁵⁸, und Gerd Roellecke unterstellte in einem Zeitungsartikel¹⁵⁹ Befangenheit bei zwei mitwirkenden Behördenleitern¹⁶⁰. Vollends willkürlich mit der Wahrheit geht ein Zeitungsartikel von Michael Stürmer vom Februar 2009 um, in dem als Autoren des Expertengutachtens fast nur Direktoren von Kultureinrichtungen gesehen werden¹⁶¹. Der Verdacht, es habe sich bei derartigen Äußerungen um konzertiertes Vorgehen gehandelt, liegt schon deshalb nahe, weil beide genannten Autoren auch den Ausgangspunkt der Affäre falsch darstellen, indem sie vertuschen¹⁶², dass die Handschriften zwischen dem Land und der Familie von Baden einvernehmlich zum Verkauf überallhin vorgesehen waren¹⁶³. Das Renommee der letzteren wird um den Preis der Wahrheitsbeugung hoch-

157 Wie Anm. 19.

158 Wie Anm. 43, S. 444. Vier von den sechs Experten sind Baden-Württemberg zuzuordnen, davon waren damals zwei Professoren im Ruhestand und einer noch aktiv, ferner einer ein aktiver Beamter; vgl. LAUFS ET AL., S. 2 f.

159 „Was wurde aus dem Fürstenzubehör?“, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. 4. 2008.

160 „Außerdem war der Direktor des Generallandesarchivs Karlsruhe Mitglied, und der Direktor der Badischen Landesbibliothek beratendes Mitglied der Kommission, obwohl beide als befangen gelten mussten, da ihre Einrichtungen von den Ergebnissen unmittelbar betroffen sind.“; ebd. Das Generallandesarchiv war, wie S. 497 ausgeführt, nicht betroffen, da kein Archivgut strittig war; dass aufgrund des Vertrags vom 6. April 2009 auch bei Archivgut ein Eigentümerwechsel eintreten würde, war ein Jahr zuvor noch nicht abzusehen.

161 WELT ONLINE vom 19. 2. 2009: „In dieser Lage entledigte sich Ministerpräsident Günther Oettinger (CDU) der politischen Entscheidung, indem er eine Sachverständigen-Kommission berief, die ihm die Last abnehmen sollte. Dazu gehörten indes nahezu ausschließlich die Chefs eben jener Institutionen, die die fraglichen Kunstobjekte beherbergten: Kein Wunder, dass ihr Gutachten nicht zugunsten des Hauses Baden ausfiel.“

162 ROELLECKE (wie Anm. 159): „... dass das Land befürchten muss, Salem werde ihm demnächst zufallen und nachhaltig Kosten verursachen. Diese Gefahr wollte die Landesregierung bannen, indem sie teure Handschriften der Badischen Landesbibliothek ..., von denen sie annahm, sie gehörten dem Haus Baden, kaufte, damit Prinz Bernhard aus dem Erlös Salem sanieren könne.“ – STÜRMER (wie Anm. 161): „Erst sollten einzelne, erlesene Kunstobjekte – so wertvoll und historisch, dass sie unter Exportverbot stehen – an die Institutionen des Landes verkauft werden.“

163 Beschönigend dazu auch die Abg. Berroth/FDP in der Landtagsdebatte vom 19. 3. 2009: *Die Idee des Verkaufs von weiteren Beständen der Badischen Landesbibliothek ging nie dahin, dass diese endgültig aus dem Einzugsbereich von Baden-Württemberg verschwinden sollten*; Plenarprotokoll 14/674, S. 4501.

gehalten. Das Ansehen der Regierung hingegen hatte im Herbst 2006 ohnehin gelitten, und das Expertengutachten vermochte (und wollte!) dies ein Jahr später auch nicht ungeschehen machen, was die Reaktionen der Opposition im Landtag am Tag nach seiner Vorstellung bezeugt¹⁶⁴. Auch auf Regierungsseite gestand man ein, dass das Expertengutachten der Regierung nicht nach dem Munde redete¹⁶⁵. Auf ein bestelltes „Staatsgutachten“ hätte man im Landtag gewiss anders reagiert.

Der dritte Einwand, von dem hier die Rede sein soll, kann, da es ein inhaltlicher ist, nur kurz benannt werden, zumal er bereits mehrfach anklang: Die „Pertinenztheorie“ sei falsch und im Expertengutachten nicht bewiesen worden. Dies rührt an grundsätzliche Methodenfragen; schon die Verwendung des Grundworts -theorie muss hinterfragt werden. Denn es geht nicht primär um den Nachweis von Theorien und ihre Anwendung, sondern das Rechtsdenken der jeweiligen Vergangenheit muss, wenn Normen wie in diesem Fall weitgehend fehlen, mühsam aus einzelnen Quellen wie Beamtenvoten zu einschlägigen Fragen oder aus Testamenten¹⁶⁶ als Anwendungsfällen herausgefiltert werden. Erst zusammen mit den Äußerungen der zeitgenössischen Rechtswissenschaft kann dies ein zutreffendes Bild davon vermitteln, was als Recht angesehen wurde¹⁶⁷. Das dank des Miteinanders von Rechts- und Geschichtswissenschaft interdisziplinär entstandene Expertengutachten hat darauf größten Wert gelegt. Es ist darum nicht einfach nur eines der vielen in dieser leidigen Frage aus verschiedenen Anlässen und von unterschiedlich kompetenten Autoren erstellten Gutachten¹⁶⁸, die sozusagen rechnerisch gegeneinander auszuspielen wären, sondern es darf im wissenschaftlichen Diskurs eine fundierte, quellenbasierte Kritik beanspruchen, an der es zuvor weitgehend fehlte; dagegen ist es in der Handbuchliteratur sogleich verankert worden¹⁶⁹.

164 Abg. Walter/GRÜNE: *Das Gutachten ... ist ein Manifest der Unfähigkeit dieser Landesregierung*; Abg. Schmid/SPD: *Die Regierung hat sich bis auf die Knochen blamiert*; wie Anm. 29, S. 2513–2515.

165 Abg. Palm/CDU: *Denn das Gutachten, ... , ist beileibe kein Gefälligkeitsgutachten*; ebd., S. 2516.

166 Vgl. LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1066, 1857 und bes. 1907.

167 WILLOWEIT, *Probleme* (wie Anm. 156) S. 710 und 716.

168 Aufstellung (mit Belegangabe gemäß LAUFS ET AL.): RA Dr. Max Hachenburg, 1918 (D 1841), RA Camill Wurz, 1927 (D 1842), Präsident a. D. Otto Mayer, 1959 (D 1843), Prof. Dr. Dr. Siegfried Reicke, 1967 (D 1844), RA Heinz Wagner, 1969 (D 1845), Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer, 2003 (D 1847; vgl. Anm. 7), Frau Dr. Menges/MinfJustiz, 2004 (D 1848) und Präsident a. D. Peter Wax / Prof. Dr. Thomas Würtenberger, 2006 (D 1851; vgl. Anm. 10 f.); zum ‚gutachterlichen Positionspapier‘ vgl. Kap. III.

169 Steffen SCHLINKER, Art. „Hausgut, dynastisch“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., hg. von Albrecht CORDES / Heiner LÜCK / Dieter WERKMÜLLER / Christa BERTELSMEIER-KIERST, 12. Lfrg. 2010, Sp. 807–809.

Das bei von Aretin und im Positionspapier feststellbare Bemühen, jede Staatlichkeit bis weit ins 19. Jahrhundert möglichst zu verneinen und den Vermögensaspekt zu verabsolutieren, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr haben die Domänen und mit ihnen die großherzoglichen Sammlungen als Teil des Hausfideikommiss am Prozess der Ausbildung des Staates und damit des öffentlichen Rechts teilgenommen; bestimmte Vermögensobjekte verbanden sich mit gewissen öffentlichen Funktionen¹⁷⁰. Dass die Monarchie in Baden nicht die Kraft aufbrachte, die sich aus § 59 ihrer Verfassung¹⁷¹ ergebende Domänenfrage¹⁷² zu lösen, so dass dies 1919 in nur wenigen Wochen bewältigt werden musste, ist nicht der Volksregierung anzulasten. Dieser Mangel, der besonders auch nach der Überantwortung der Hofbibliothek und großer Teile der Sammlungen nach 1872 in staatliche Verwaltung empfunden wurde, hätte nur durch ein Hausgesetz und ein darauf basierendes Domänengesetz behoben werden können; dazu kam es aber bis 1918 nicht¹⁷³. Dass dieser Missstand sogar in der Ersten Kammer des Landtags empfunden wurde, mögen die Ausführungen des Freiherrn Ernst August Göler von Ravensburg im Zusammenhang seiner Ausführungen zu einem Budgetnachtrag im Rahmen des Apanagegesetzes im Juli 1908 bezeugen:¹⁷⁴ *In meinen Augen ist es eine Notwendigkeit geworden, dass die Frage bald einmal in Angriff genommen wird, indem man bei unserer Domänenverwaltung sich darüber nicht im Klaren ist, was Hofdomäne ist, was Staatsdomäne und dergl. Wir haben kürzlich in unserer Budgetkommission zu verhandeln gehabt über die Bildergalerie. Unser Herr Berichterstatter hat sich die denkbarste Mühe gegeben, zu erfahren, wohin eigentlich dieses Gebäude mit seinem Inhalt gehört, und niemand konnte ihm eine Entscheidung darüber geben. Das sind doch Zustände, wie sie kaum in einer kleineren Gutsverwaltung denkbar wären und geduldet würden, die aber bei uns schon seit Jahrzehnten bestehen.* Wenn schon 1908 von einem Konservativen das elf Jahre später weitgehend dem ehemaligen Großherzog zugestandene Eigentum an den Objekten in der Kunsthalle in dieser Weise hinterfragt wurde, kann der im Expertengutachten herausgearbeitete Pertinenzgedanke so abwegig nicht sein.

170 WILLOWEIT, Probleme (wie Anm. 156) S. 717.

171 KLEIN, Eigentum (wie Anm. 10) S. 130–132.

172 LAUFS, Vermögen (wie Anm. 110) S. 537–539, und allg. KLEIN, Domänenfrage (wie Anm. 132).

173 Man vergleiche nur LAUFS ET AL. (wie Anm. 2) D 1681, D 1814, D 1857, D 1215 und D 519!

174 Verhandlungen der Ersten Kammer. 23. Öff. Sitzung vom 10. Juli 1908, Protokollheft, Karlsruhe 1908, S. 748. Übrigens zitiert VON ARETIN, Umgang (wie Anm. 48) eine andere Passage („man ließe am besten diesen ganzen Artikel 59 begraben in der Verfassung liegen“, S. 747) aus dieser Quelle, missversteht aber, dass es von Göler dabei um eine durch § 59 aufzeigbare Schuld des Volkes gegenüber dem Monarchen und deren stillschweigende (realpolitisch richtige) Tilgung ging.

Freilich entfaltete der Pertinenztheorie-Vorwurf erhebliche politische Wirkung. Denn bei der Debatte im Landtag über die intern ausgehandelten Eckpunkte¹⁷⁵ zur Regelung des Kulturgut- und Salem-Problems am 5. 11. 2008 bezeichnete der Abgeordnete des Bodenseekreises, Verkehrsminister a. D. Müller/CDU, Mitglied des „Unterstützerkreises pro Salem“, das vom Expertengutachten herausgearbeitete Ergebnis, wonach die Sammlungen zur Regentenausstattung gehörten, also keinen Privatbesitz des Fürsten darstellten, als eine bloße, der Rechtswissenschaft bisher unbekannte Theorie¹⁷⁶. Zurufe des Abg. Fleischer, Staatssekretär im Finanzministerium¹⁷⁷, bekräftigten diese Behauptung noch, die auch dazu diene, das durch 15 Mio € abzudringende Prozessrisiko zu dramatisieren. Somit dürften maßgebliche Kräfte im Finanzministerium die Belange der Familie von Baden gegen die Ergebnisse des doch beiderseits als Grundlage für die Einigung bezeichnete Expertengutachten weiter gefördert haben. Man möchte meinen, die gegensätzlichen Haltungen des badischen Kultur- und Finanzministeriums in den frühen 1920er Jahren hätten sich 2006–2009 genauso wiederholt. Wie weit diese Förderung in die Zeit vor 2006 zurückreicht, werden erst spätere Forschungen, die sich dann auf die Akten des baden-württembergischen Finanzministeriums stützen dürfen, erweisen können. Auch steht es jetzt noch keinem Historiker zu, das Zustandekommen der Abdingsumme für den Prozessverzicht, also das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses, schon zu bewerten.

Wohl aber müssen sich Wissenschaftler, die im Kulturgutstreit eine Rolle gespielt haben, nach ihrem Selbstverständnis fragen lassen. Denn es verblüfft schon, in welcher fragwürdiger Weise sogar namhafte Gelehrte als Gutachter und bei der wissenschaftlichen und medialen Kommunizierung des Kulturgüterstreits methodisch vor- und mit den Tatsachen umgegangen sind. Gerade wenn es wegen der Komplexität der Probleme auf „gute“ Namen ankommt, sollten deren Träger auch gut und zuverlässig, eben *sine ira et studio* im Interesse der Integrität der Wissenschaft im demokratischen Staat arbeiten.

175 Plenarprotokoll 14/53; vgl. oben, S. 477.

176 ... und dass wir zweitens ein Restrisiko beseitigen. Denn man muss immerhin einmal an einen Tatbestand erinnern: Das Gutachten, das uns zuerkannt hat, dass alle diese Kunstgegenstände dem Land gehören, vertritt eine These, die in der Rechtswissenschaft so noch nicht aufgestellt worden ist. – (Abg. Fleischer: Eben!) – Das ist die sogenannte Pertinenztheorie; – (Abg. Fleischer: Ja!) – das will ich jetzt nicht im Einzelnen darstellen. Da ist es nicht so völlig aus der Welt, anzunehmen, dass vielleicht nicht jedes Gericht dieser neuen Theorie folgt. – (Abg. Fleischer: Das kann für uns sehr impertinent werden! – ...); ebd., S. 3697; vgl. MERTENS (wie Anm. 3) S. 98.

177 Gundolf Fleischer, Rechtsanwalt, seit 2006 und über den Ministerwechsel im Juni 2008 hinweg Politischer Staatssekretär, entstammt von Mutterseite dem standesherrlichen Grafenhaus von Schönburg-Glauchau. Die Vermutung, dass adlige Solidarität seine Haltung in dieser Frage geprägt haben dürfte, liegt nahe.

Ein Urteil darüber, wie sehr es daran fehlte, indem sich Wissenschaftler in der oben (Kap. II und III) dargelegten Weise in den Dienst privater Belange stellten, kann getrost der Leserschaft überlassen bleiben. Zumal Historiker sollten sich im Widerstreit von öffentlichen und privaten Interessen ihrer Verantwortung für eine möglichst unparteiische Aufarbeitung und Darstellung des Geschehenen bewusst sein.